

WALDLAND-STIFTUNG, ORTSGEMEINDE ALTENGLAN



BEBAUUNGSPLAN „WALDSTIFTUNG“

-VORENTWURF-

-TEXTLICHE FESTSETZUNGEN-

-BEGRÜNDUNG-

-UMWELTBERICHT-

Projekt 1281/ Stand: April 2026

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	5
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO)	5
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)	5
1.3	Höhe baulicher Anlagen (§16 und § 18 BauNVO)	5
1.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, § 23 BauNVO)	5
1.5	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 BauNVO)	6
1.6	Stellplätze (§ 12 BauNVO)	6
1.7	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b BauGB)	6
2	Grünordnerische Festsetzungen	7
2.1	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)	7
3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO).....	8
3.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1. LBauO.....	8
	3.1.1 Fassadengestaltung	8
	3.1.2 Einfriedungen	8
	Hinweise	9

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den Umweltbericht.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**

Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**

Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).

- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)** Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 191) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG)**

Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), mehrfach geändert sowie § 32a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), mehrfach geändert, §§ 5, 27 und 51 neu gefasst, §§ 5a und 55 neu eingefügt, § 25 und 44 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**

Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 734)

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO)

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Bildungs- und Erlebnisort“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient dementsprechend ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb eines naturpädagogischen Bildungs- und Erlebnisortes. Zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen für Freizeit-, Bildungs- und Erholungszwecke,
- naturpädagogische, kulturelle und gemeinschaftsbezogene Nutzungen,
- offene oder untergeordnete bauliche Anlagen zur Durchführung handwerklicher, erlebnisorientierter oder pädagogischer Aktivitäten,
- Aufenthaltsbereiche im Freien,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- Wege, Freianlagen und landschaftsbezogene Einrichtungen,
- Anlagen der technischen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung,
- Stellplätze für Besucher und Mitarbeitende

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Im Bereich SO wird die maximal zulässige Grundfläche (GR) aller baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO auf 100 m² festgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

1. Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der zuvor genannten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Die Gesamtgrundfläche beträgt damit höchstens 150 m².

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§16 und § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe im Bereich SO beträgt 3,0 m, gemessen zwischen natürlicher Geländeoberfläche und oberem Abschluss der baulichen Anlage.

Für die Höhenbestimmung ist der höchste Punkt baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten und ohne Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie maßgebend.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, § 23 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Bauliche Anlagen sind im gesamten Sondergebiet zulässig, soweit andere Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass Gefährdungen durch umstürzende Bäume oder Astbruch minimiert werden.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Fläche „Sonstiges Sondergebiet“ zulässig. Die Bestimmungen der LBauO bleiben hiervon unberührt.

1.6 Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Nicht überdachte Stellplätze sind nach § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der Fläche „Sonstiges Sondergebiet“ zulässig.

Garagen und Carports sind unzulässig.

1.7 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Fläche wird als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung
- Maßnahmen der Verkehrssicherung
- unbefestigte Lehrpfade und einzelne nicht überdachte Informationselemente
- unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Wege

Der Waldbestand ist in seinem Charakter als naturnaher Wald zu erhalten. Rodungen sind nur zulässig, soweit sie für Maßnahmen der Verkehrssicherung oder aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind.

2 Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

Innerhalb des Sondergebiets sind mindestens sieben Obstbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 12 cm fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die konkreten Pflanzstandorte können innerhalb des Sondergebiets frei gewählt werden.

Abgängige oder dauerhaft geschädigte Bäume sind durch gleichartige oder gleichwertige Obstbäume als Hochstämme mit mindestens gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

VORENTWURF

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1. LBauO

Bauliche Anlagen sind hinsichtlich deren Maßstab, Proportion, Materialwahl und Farbgebung landschaftsverträglich auszuführen.

3.1.1 Fassadengestaltung

Außenwände sind in natürlichen oder gedeckten Farbtönen zu gestalten. Zulässig sind insbesondere Holz, naturbelassene Baustoffe oder nicht reflektierende Oberflächen.

3.1.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur zulässig, soweit sie aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich sind.

Zulässig sind naturnahe Einfriedungen wie Holzzäune, Weidezäune und Heckenpflanzungen. Hecken müssen aus standortgerechten heimischen Gehölzen bestehen. Massive Mauern oder blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.

Dabei sind Einfriedungen nur im SO zulässig, ohne Sockel und mit einem Bodenabstand von mindestens 20 cm auszuführen.

VORRENTWURF

HINWEISE

Rodungen

Die zeitlichen Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die dort erfassten Gehölze zu beachten. Unabhängig davon gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig. Vor Fällungen, Rodungen oder Eingriffen in Habitatstrukturen ist eine fachkundige artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen. Erforderliche Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für Waldflächen gelten zusätzlich die forstrechtlichen Vorschriften.

Altlasten

Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.07.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl. V. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über die DIN Media GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Lage des Plangebietes	4
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung	5
2	RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.1.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	6
2.1.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
2.2	Verfahren	9
2.3	Bestandsbeschreibung	9
2.3.1	Nutzungen im Plangebiet und Umgebung	9
2.3.2	Topographie	11
2.3.3	Starkregenereignisse	12
2.3.4	Altablagerungen	14
3	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	15
4	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
4.1	Art der baulichen Nutzung	17
4.2	Maß der baulichen Nutzung	17
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	18
4.4	Nebenanlagen	19
4.5	Stellplätze	19
4.6	Flächen für Wald	19
5	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHST. A BAUGB)	21
6	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsgefüge	4
Abbildung 2: Lage des Plangebiets innerhalb der Ortsstruktur	5
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (2020).....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der VG Kusel-Altenglan..	9
Abbildung 5: Nutzungen im Plangebiet und weiterem Umfeld	11
Abbildung 6: Hangneigung in Prozent.....	12
Abbildung 7: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI 7, 1Std.), Plangebiet rot hinterlegt (ohne Maßstab).....	13
Abbildung 8: Entwurf Bebauungsplan „Waldstiftung“ (Stand 04.2026).....	16
Abbildung 6: Nutzungen im Plangebiet und weiterem Umfeld.....	10
Abbildung 7: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI 7, 1Std.), Plangebiet rot hinterlegt (ohne Maßstab).....	11
Abbildung 8: Entwurf Bebauungsplan „Waldstiftung“ (Stand 04.2026).....	12

1 Allgemein

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsgemeinde Altenglan, Ortsteil Patersbach, im Landkreis Kusel (Rheinland-Pfalz). Es liegt westlich der Ortslage Patersbach im Übergangsbereich zwischen Siedlungsstruktur und freier Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine zusammenhängende, überwiegend bewaldete Fläche mit randlich angrenzenden Offenlandbereichen. Westlich und südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen sowie weitere Waldstrukturen an, während sich östlich die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils sowie örtliche Erschließungswege befinden. Nördlich verläuft ein Gewässer mit begleitender Vegetationsstruktur sowie eine verkehrliche Infrastrukturtrasse.

Die genaue Abgrenzung des 1,14 ha großen Plangebiets ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Fläche weist eine naturnahe topografische Situation mit gewachsenem Vegetationsbestand auf und ist derzeit nicht baulich entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern 367 und 368 der Flur 0.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsgefüge¹

¹ Geoportal Rheinland-Pfalz, <https://www.geoportal.rlp.de/>, Stand 18.02.2026

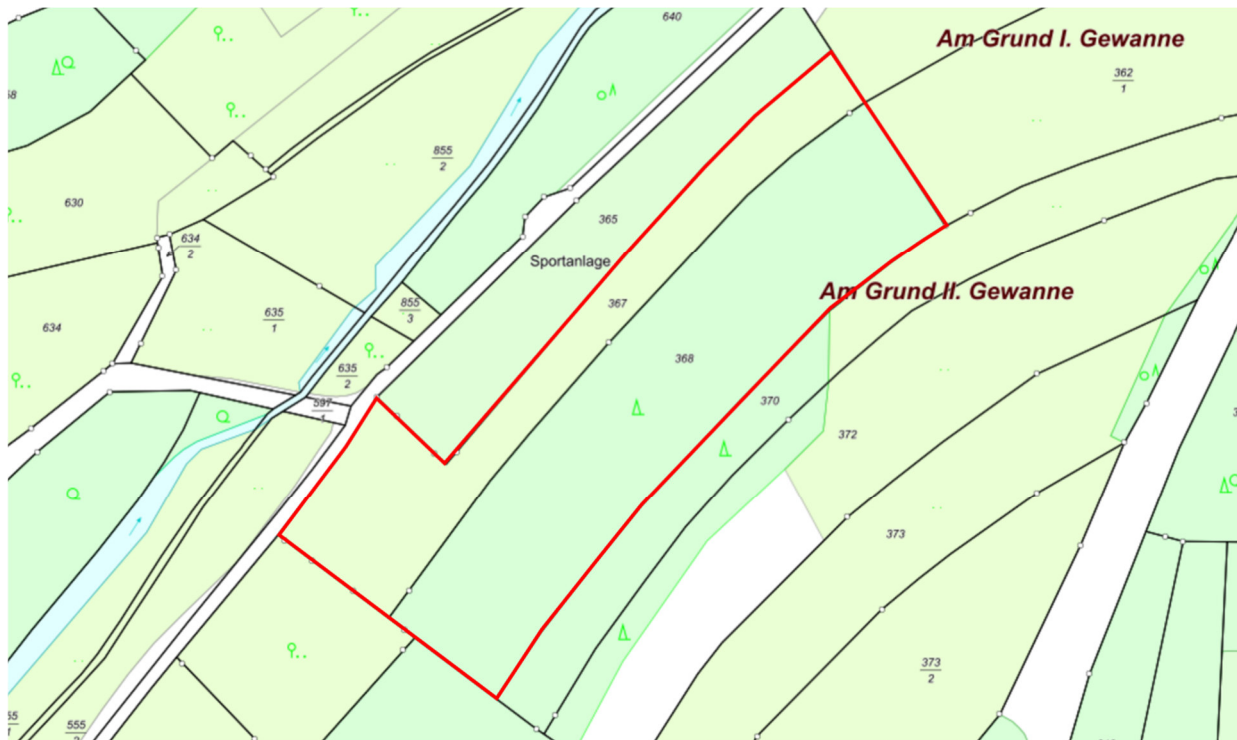


Abbildung 2: Lage des Plangebiets innerhalb der Ortsstruktur²

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Anlass für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans ist die beabsichtigte Entwicklung eines naturpädagogisch und kulturell ausgerichteten Projektstandorts durch die Waldland-Stiftung. Ziel ist die Schaffung eines generationenübergreifenden Erlebnis- und Bildungsortes, an dem Wald- und Wiesenflächen nachhaltig genutzt und traditionelle handwerkliche sowie lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt werden sollen.

Das Projekt verfolgt die Zielsetzung, einen Raum zu schaffen, in dem praktische Erfahrungen, gemeinschaftliches Arbeiten und Lernen in naturnaher Umgebung möglich werden. Inhalte umfassen unter anderem:

- Vermittlung traditioneller handwerklicher Techniken und kulturellen Wissens
- Förderung ökologischen Bewusstseins und nachhaltiger Landpflege
- Bildungs- und Erlebnisangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- generationenübergreifende Begegnung und soziale Integration
- naturbezogene Erholung sowie gesundheitsfördernde Angebote

Die Anlage soll bewusst in einem historischen bzw. mittelalterlich inspirierten Kontext gestaltet werden, um ein anschauliches, erlebbares Lernumfeld zu schaffen und kulturelle Bildungsinhalte praktisch erfahrbar zu machen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Nutzung ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans erforderlich. Die derzeitige planungsrechtliche Situation bietet keine ausreichende Grundlage zur Steuerung der baulichen Entwicklung sowie zur Festsetzung von Art und Maß der Nutzung, Erschließung, naturschutzfachlicher Integration und gestalterischer Rahmenbedingungen.

Mit der Bauleitplanung werden daher insbesondere folgende Ziele verfolgt:

² Geoportal Rheinland-Pfalz, <https://www.geoportal.rlp.de/>, Stand 18.02.2026

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts
- geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der landschaftlichen Einbindung
- Sicherstellung einer umweltverträglichen Nutzung und Integration vorhandener Naturstrukturen
- Festlegung geeigneter Nutzungs- und Gestaltungsparameter
- Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Außenbereich

Der Bebauungsplan dient somit der geordneten Entwicklung einer gemeinwohlorientierten Nutzung mit Bildungs-, Kultur- und Freizeitbezug und trägt zur sozialen, kulturellen und ökologischen Aufwertung des Standorts bei.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, somit der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen gebietsscharfen Aussagen dienen als Vorgaben für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Waldstiftung“ liegt im Bereich des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (2020). Der Bereich wird im Raumordnungsplan als Sonstige Waldfläche und Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Somit liegt grundsätzlich ein Zielkonflikt zum Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Die geplante Entwicklung eines naturpädagogischen und kulturellen Projektstandorts durch die Waldland-Stiftung nutzt eine siedlungsrandnahe Fläche ohne großräumige Zersiedelung zu verursachen, erhält den landschaftlichen Charakter und integriert vorhandene Naturstrukturen, fördert Umweltbildung, kulturelle Bildung und soziale Teilhabe und stärkt den ländlichen Raum durch ein gemeinwohlorientiertes Angebot.

Aufgrund der landschaftsverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig sein wird.

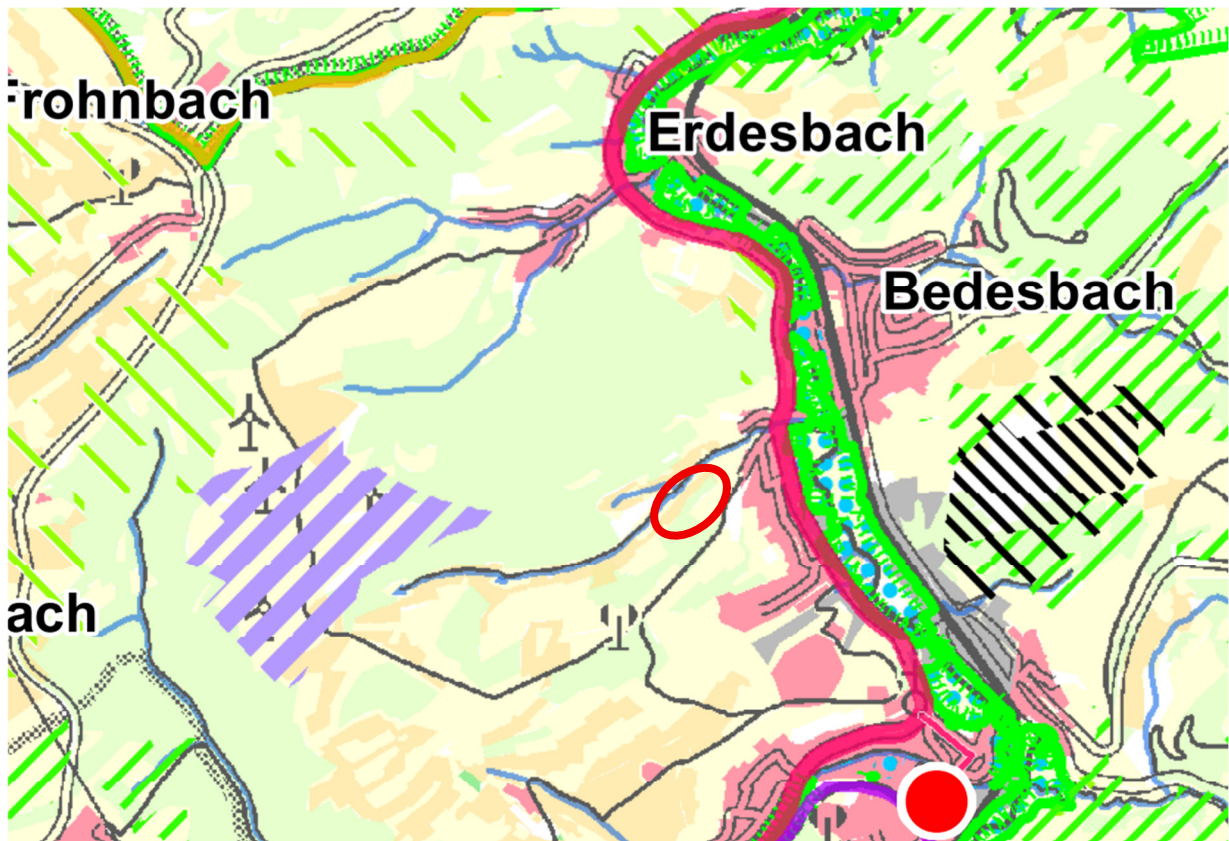


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (2020)³



Abbildung 4: Überlagerung des Ziels der Raumordnung „Vorranggebiet Landwirtschaft“ mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von QGIS.

³ Raumordnungsplan Westpfalz: https://www.pg-westpfalz.de/wp-content/uploads/2021/08/ROP_IV_Gesamtkarte_TF3_2018_final.pdf, Stand: 10.02.2026

2.1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Im derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan angestrebte Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Bildungs- und Erlebnisort“ entspricht daher gegenwärtig noch nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird derzeit fortgeschrieben. Im Rahmen dieser Fortschreibung werden die städtebaulichen Entwicklungsabsichten für das Gebiet überprüft und an die aktuellen Planungsziele angepasst. Nach dem aktuellen Entwurfsstand der Flächennutzungsplanfortschreibung soll das Plangebiet künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ dargestellt werden. Die vorgesehene Darstellung berücksichtigt damit bereits die durch den Bebauungsplan vorbereitete Nutzung. Der vorliegende Bebauungsplan orientiert sich seinerseits bereits vollständig an dieser künftig vorgesehenen Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Bildungs- und Erlebnisort“ steht somit inhaltlich mit den aktuellen Entwicklungsabsichten der Verbandsgemeinde und den Entwurfsunterlagen der laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung im Einklang. Auf der Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung wird damit dasselbe städtebauliche Planungsziel verfolgt. Inhaltliche Widersprüche zwischen dem Bebauungsplan und der beabsichtigten künftigen Darstellung des Flächennutzungsplans bestehen nicht.

Da das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschlossen und die Fortschreibung bislang noch nicht genehmigt und wirksam geworden ist, kann der Bebauungsplan zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch nicht im formellen Sinne aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Übereinstimmung mit dem künftig maßgeblichen Flächennutzungsplan ist somit bereits planerisch und inhaltlich vorbereitet, rechtlich wird sie jedoch erst mit dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanfortschreibung hergestellt.

Die beiden Bauleitplanverfahren sind daher hinsichtlich ihrer Inhalte und ihres zeitlichen Ablaufs aufeinander abzustimmen. Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BauGB erfüllt sind, können die Aufstellung des Bebauungsplans und die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt werden. Sollte der Bebauungsplan vor dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanfortschreibung als Satzung beschlossen werden, sind die daraus folgenden verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere ein mögliches Genehmigungserfordernis nach § 10 Abs. 2 BauGB, zu beachten.

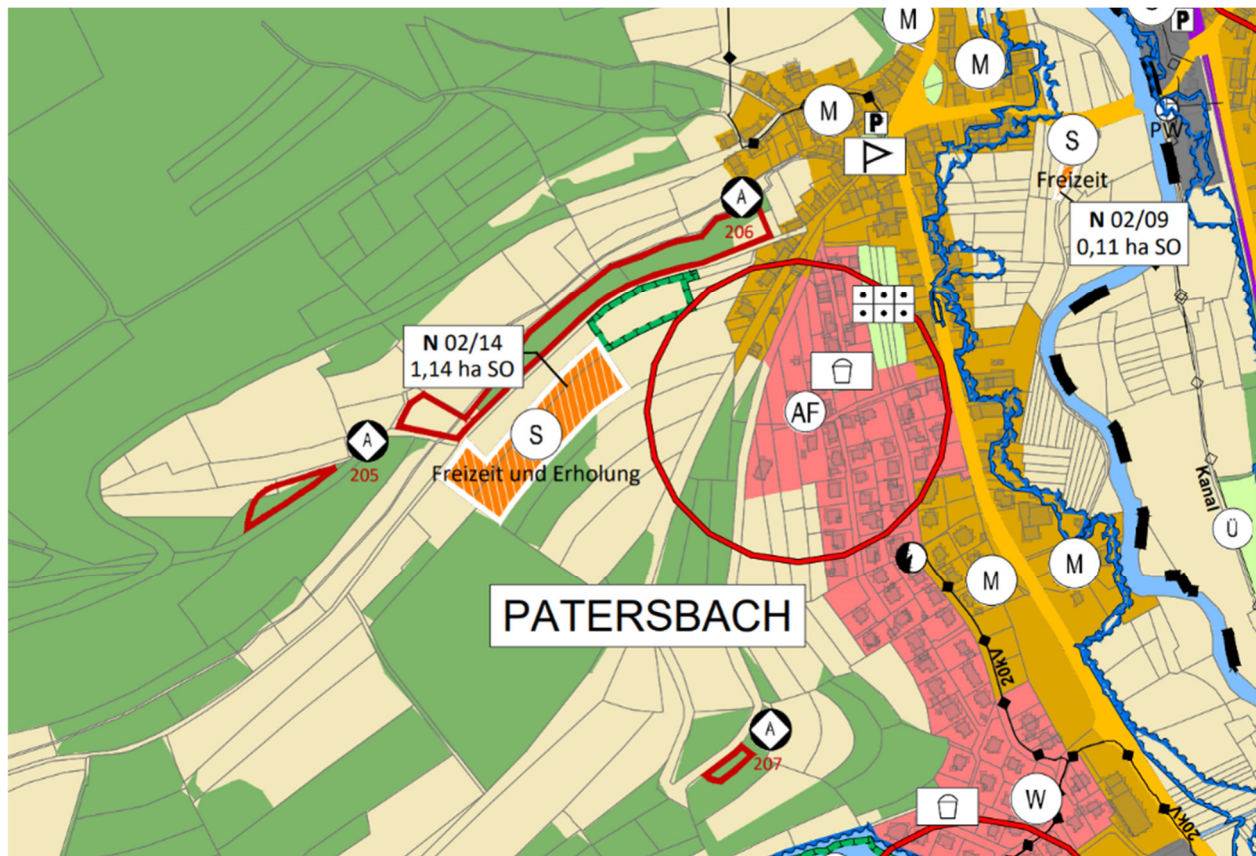


Abbildung 5: Auszug aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der VG Kusel-Altenglan

2.2 Verfahren

Der Bebauungsplan „Waldstiftung“ wird als einfacher Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Bebauungsplanverfahren umfasst daher folgende Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
4. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine zusammenfassende Erklärung.

2.3 Bestandsbeschreibung

2.3.1 Nutzungen im Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,14 ha und liegt am Rand der Ortslage von Altenglan. Die verkehrliche Erreichbarkeit ist grundsätzlich über das bestehende örtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Die überörtliche Anbindung erfolgt über die durch den Ort verlaufende Bundesstraße B420, die eine wichtige regionale Verbindungsfunktion innerhalb des Landkreis Kusel übernimmt und eine Anbindung an das umliegende Straßennetz sicherstellt.

Von der Bundesstraße aus erfolgt die weitere Erschließung des Plangebiets über das innerörtliche Straßennetz des Ortsteils Patersbach sowie über untergeordnete Wege und Zufahrten im Übergang zur freien Landschaft. Diese ermöglichen grundsätzlich die Erreichbarkeit für Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende sowie Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Bildungs- und Erlebnisstandort mit begrenzter baulicher Entwicklung ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Die Nutzung wird überwiegend durch Besuchergruppen, Einzelpersonen sowie projektbezogene Veranstaltungen geprägt sein und bewegt sich voraussichtlich in einem für den ländlichen Raum typischen Rahmen.

Das Plangebiet selbst umfasst derzeit überwiegend naturnahe Flächen mit bestehendem Gehölz- und Waldbestand sowie randlichen Offenlandbereichen. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden. Die Flächen werden gegenwärtig nicht intensiver baulich genutzt und sind durch eine landschaftsgeprägte Struktur mit Vegetationsbestand und topografisch gewachsener Geländeausprägung gekennzeichnet. Die derzeitige Nutzung entspricht somit im Wesentlichen einer Freiraum- bzw. Naturfläche ohne siedlungsbezogene Entwicklung.

In östlicher Richtung schließen Wohnbauflächen der bestehenden Ortslage an, die durch kleinteilige Bebauung mit zugehörigen privaten Freiflächen geprägt sind. In den übrigen Richtungen dominieren Freiraumnutzungen, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, Wald- und Gehölzstrukturen, landschaftsgebundene Wegebeziehungen sowie naturnahe Gewässerstrukturen.

Die Umgebung weist damit insgesamt einen Übergangscharakter zwischen Siedlungsbereich und offener Landschaft auf. Emissionsintensive gewerbliche Nutzungen oder größere Infrastrukturstandorte befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld.

Aufgrund dieser Nutzungsmischung ist das Plangebiet sowohl landschaftlich eingebunden als auch funktional an die vorhandene Ortsstruktur angebunden. Nutzungskonflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die geplante Entwicklung fügt sich in die bestehende Struktur ein und ergänzt das vorhandene Nutzungsgefüge um ein Bildungs- und Freizeitangebot mit Gemeinwohlbezug.



Abbildung 6: Nutzungen im Plangebiet und weiterem Umfeld

2.3.2 Topographie

Das Plangebiet (blau umrandet) liegt am südöstlichen Hangfuß eines größeren Geländekorridors und weist entsprechend der vorliegenden Hangneigungskarte überwiegend mäßige bis stärkere Neigungen auf. Die innerhalb des Geltungsbereichs dargestellten Werte bewegen sich überwiegend im Bereich von 20–40 %, in Teilbereichen auch darüber. Diese Klassifizierung wird durch die im Plan ersichtlichen orangefarbenen bis dunkelorange Bereiche bestätigt.

Für das Vorhaben der Waldland-Stiftung ergeben sich aus der Hanglage folgende Empfehlungen:

1. Geländeanpassung

Geländeangepasste Bauweisen wie leichte Terrassierungen oder natürliche Plateaus sind empfehlenswert.

2. Minimierung von Erdbewegungen

Um sowohl ökologische Gesichtspunkte als auch den Charakter des Projektes zu berücksichtigen, sollen größere Erdarbeiten vermieden werden. Die geplanten Nutzungen (handwerkliche Außenbereiche, Erfahrungsflächen, kleine Gebäude in traditioneller Bauweise) ermöglichen eine ressourcenschonende Integration in das bestehende Gelände.

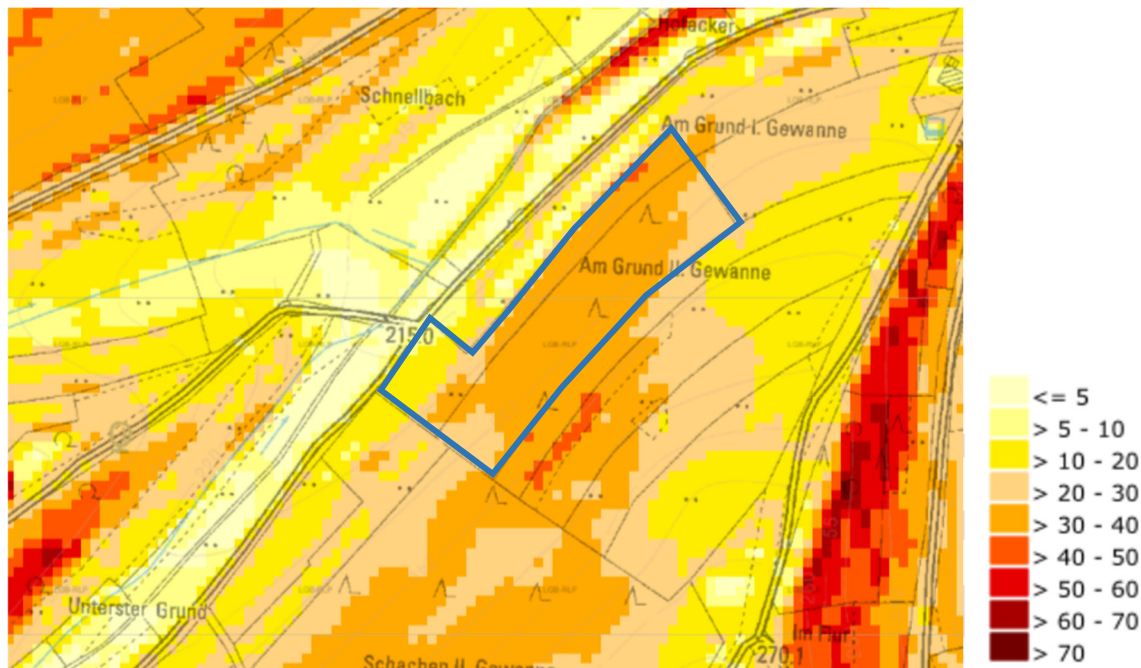


Abbildung 7: Hangneigung in Prozent⁴

2.3.3 Starkregenereignisse

Im Zuge des Klimawandels kommt es vermehrt zu Extremereignissen, wie Stürmen, Hitzewellen oder Starkregen. Starkregen, also außergewöhnlich hoher Niederschlag in kurzer Zeit, kann dabei überall auftreten, da diese Ereignisse nicht an die Geländegestalt gebunden sind. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat hierzu Landschaftsanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analysen sind in der nachstehenden Karte „Sturzflutgefahrenkarte“ dargestellt⁵

Die vorliegende Sturzflutgefährdungskarte zeigt die modellierten Wassertiefen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI 7, 1-stündige Niederschlagsdauer). Das Plangebiet ist in der Abbildung rot markiert. Die dargestellten Ergebnisse verdeutlichen, dass sich die Hauptgefährdungsbereiche entlang des nahegelegenen Gewässer- bzw. Tallaufs konzentrieren. In diesen Bereichen treten modellhaft Wassertiefen von über 200 cm bis über 400 cm auf (magenta/pinkfarbene Zonen). Die Fließgeschwindigkeit erreicht in diesen Bereichen bei dem beschriebenen Starkregenereignis über 2,0 m/s und liegt somit im stark erhöhten Bereich.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der ausgeprägten Gefährdungszonen. Innerhalb der roten Umgrenzung sind keine relevanten Wassertiefen > 5 cm dargestellt; das Gebiet liegt überwiegend in Bereichen, die im Modell als „< 5 cm“ klassifiziert sind. Damit befindet sich das Gelände im Randbereich des Starkregensystems, ohne in die eigentlichen Abfluss- oder Überflutungsbahnen einzutreten. Die

⁴ Landesamt für Geologie und Bergbau: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand: 19.02.2026

⁵ Landesamt für Umwelt, Sturzflutgefahrenkarte: <https://wasserportal.rlpumwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Stand: Februar 2026

Hangneigungen im Plangebiet – überwiegend zwischen 20 % und 40 % – führen dazu, dass Niederschlagswasser schnell abfließt und nicht im Gebiet akkumuliert. Dadurch ist das Risiko stehender Überflutungen gering.

Gleichzeitig bedeutet dies aber, dass seitlicher Zufluss von höher gelegenen Flächen kontrolliert abgeleitet werden muss, insbesondere an Wegrändern, Gebäudestandorten und Aufenthaltsbereichen.

Das Konzept der Waldland-Stiftung, historische Bauweisen, naturnahe Nutzungen und offene Flächen zu schaffen, bietet gute Voraussetzungen für einen robusten Umgang mit Starkregenereignissen. Naturnahe, nicht versiegelte Flächen, begrünte Mulden, Terrassierungen und kleinmaßstäbliche Baukörper aus traditionellen Materialien ermöglichen eine hohe Versickerungsfähigkeit und geringe Oberflächenabflussgeschwindigkeiten. Für die Nutzungsbereiche des Projekts – insbesondere pädagogische und handwerkliche Außenflächen, Wege, Übungsflächen und Verweilbereiche – ergeben sich durch die geringe Starkregengefährdung günstige Ausgangsbedingungen.

In den nachfolgenden Grafiken erfolgt eine erste Gefährdungseinschätzung anhand der dargestellten Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets. Wie ersichtlich, wird der Planbereich nicht durch außergewöhnlichen Starkregen gefährdet.

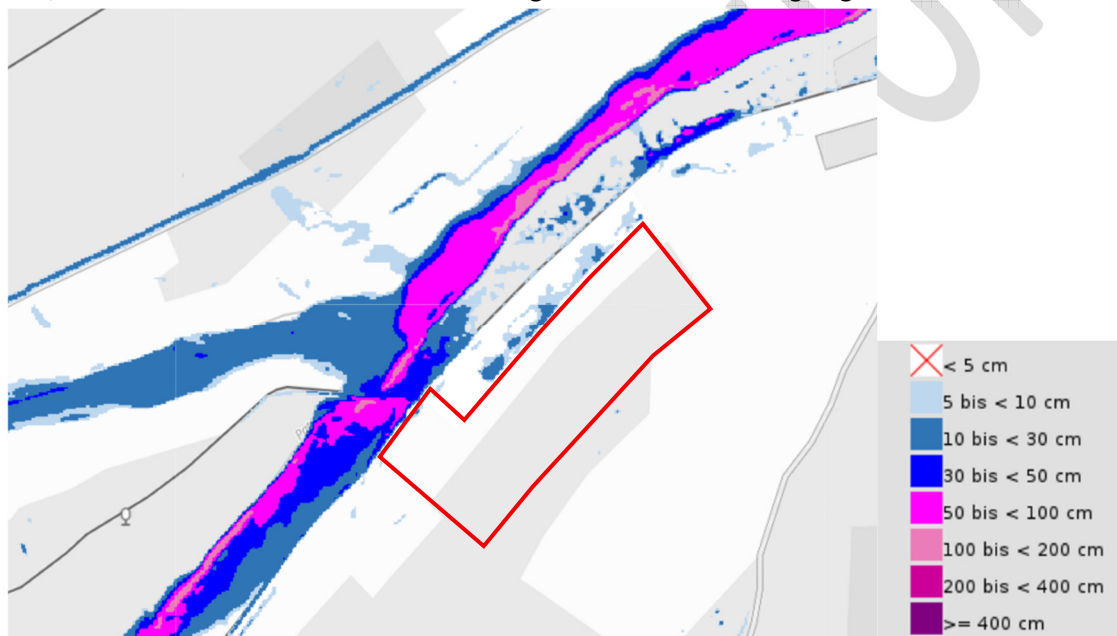


Abbildung 8: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI 7, 1Std.), Plangebiet rot hinterlegt (ohne Maßstab)⁶

⁶ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Wasserportal: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Stand: 11.02.2026



Abbildung 9: Sturzflutgefahrenkarte, Fließgeschwindigkeit bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI 7, 1Std.), Plangebiet schwarz hinterlegt (ohne Maßstab)⁷

2.3.4 Altablagerungen

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind keine Altablagerungen im Plangebiet zu finden.⁸

⁷ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Wasserportal: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Stand: 28.07.2026

⁸ PortalU RLP, <https://www.portalu.rlp.de/trefferanzeige?docuuid=90D96FA1-FDDF-4B79-A191-A6A24754B81C>, Stand: 28.07.2026

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept orientiert sich an der Zielsetzung, im Plangebiet einen naturpädagogischen Erlebnis- und Bildungsort zu entwickeln, der generationenübergreifendes Lernen, gemeinschaftliches Arbeiten sowie kulturelle und handwerkliche Erfahrungen ermöglicht. Grundlage hierfür bildet die Projektidee der Waldland-Stiftung, einen Raum zu schaffen, in dem traditionelle Techniken, nachhaltige Landnutzung und historisch inspirierte Lebensweisen praktisch erfahrbar werden.

Im Mittelpunkt steht dabei keine klassische siedlungsorientierte bauliche Entwicklung, sondern die Gestaltung eines offenen Erfahrungsraums in enger Verbindung mit Natur und Landschaft. Die baulichen Strukturen dienen unterstützend der Durchführung der Projektinhalte und treten gegenüber der Freiraumnutzung bewusst in den Hintergrund.

Leitidee und räumliche Struktur

Die räumliche Konzeption basiert auf der Idee eines naturnah eingebetteten Projektareals, das funktional gegliedert ist und unterschiedliche Tätigkeitsbereiche ermöglicht. Hierzu zählen unter anderem:

- Bereiche für handwerkliche und praktische Tätigkeiten
- Aufenthalts- und Gemeinschaftsflächen
- Lern- und Erlebnisräume im Freien
- Flächen zur nachhaltigen Bearbeitung von Wald- und Wiesenstrukturen

Die Gestaltung orientiert sich an historischen Vorbildern, insbesondere an einem mittelalterlich inspirierten Erscheinungsbild, um eine authentische Erfahrungsumgebung zu schaffen. Moderne technische Elemente sollen — abgesehen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen — möglichst zurückgenommen werden, um die konzeptionelle Zielsetzung eines erlebbaren historischen Kontextes zu unterstützen.

Einbindung in Landschaft und Bestand

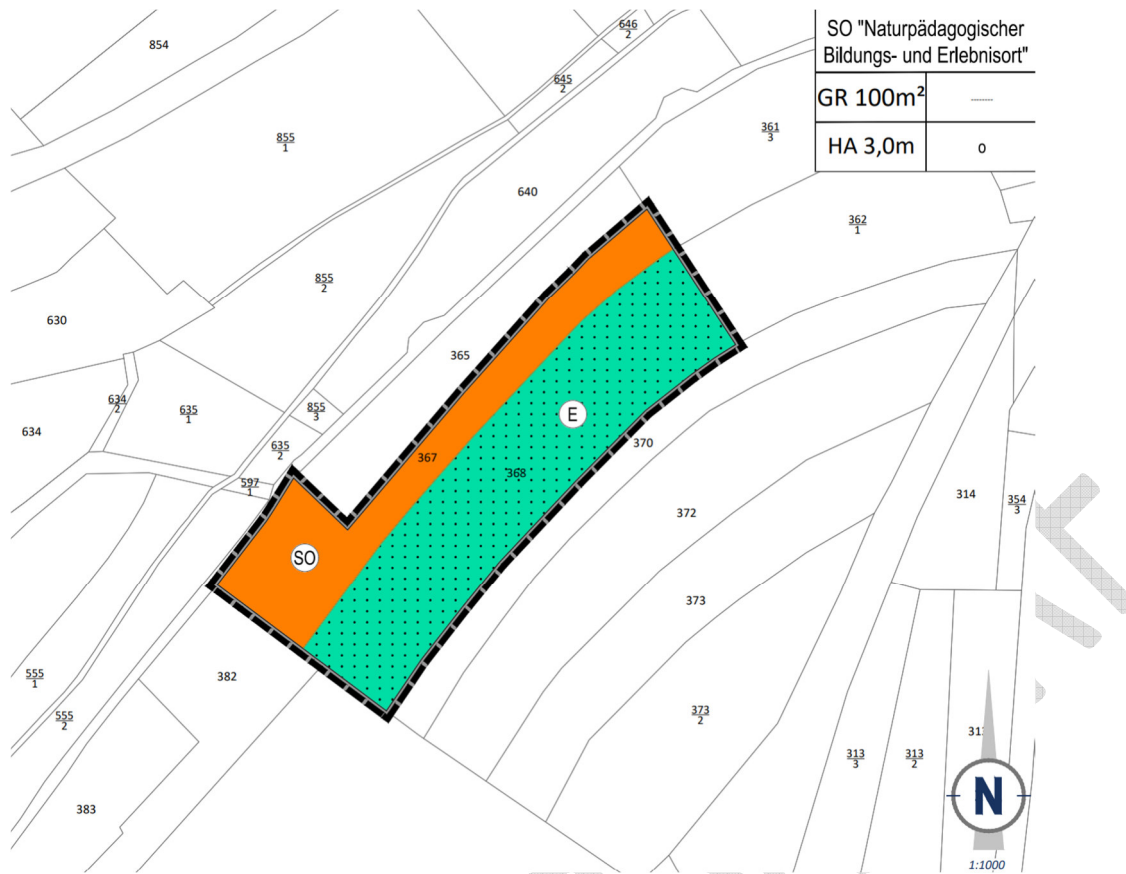
Das Konzept sieht vor, die vorhandenen natürlichen Strukturen weitgehend zu erhalten und in die Nutzung zu integrieren. Der bestehende Gehölz- und Waldbestand bildet dabei eine wesentliche Grundlage für die räumliche Gliederung sowie für pädagogische und ökologische Aktivitäten.

Bauliche Eingriffe werden auf das notwendige Maß beschränkt und orientieren sich an Topografie, Vegetation und bestehenden Freiräumen. Ziel ist eine Entwicklung, die den landschaftlichen Charakter bewahrt und gleichzeitig funktionale Nutzungsmöglichkeiten schafft.

Bauliche Gestaltung und Maßstäblichkeit

Die vorgesehenen baulichen Anlagen werden in Maßstab und Gestaltung zurückhaltend ausgeführt und sollen sich hinsichtlich Materialwahl und Erscheinungsbild an traditionellen Bauweisen orientieren. Eine dezentrale Anordnung unterstützt die Einbindung in das Gelände und verhindert eine siedlungsähnliche Verdichtung.

Die Gestaltung folgt damit nicht primär städtebaulich-formalen Kriterien, sondern einem erfahrungsorientierten Ansatz, der Atmosphäre, Anschaulichkeit und pädagogischen Nutzen in den Vordergrund stellt.



4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Dieser Abschnitt erläutert die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanaufstellung und stellt deren städtebauliche Zielsetzung sowie rechtliche Einordnung dar.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Naturpädagogischer Bildungs- und Erlebnisort“ festgesetzt. Hintergrund ist die beabsichtigte Entwicklung eines naturpädagogischen und gemeinschaftsbezogenen Projektstandortes der Waldland-Stiftung. Entsprechend der Projektbeschreibung soll ein freiraumorientierter Bildungs- und Erlebnisort entstehen, der Umweltbildung, handwerklich-kreative Aktivitäten sowie gemeinschaftliche Veranstaltungen im engen Bezug zu Natur und Wald ermöglicht.

Die geplante Nutzung zeichnet sich dadurch aus, dass bauliche Anlagen lediglich eine untergeordnete und dienende Funktion übernehmen. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt eindeutig im Außenraum sowie in der landschaftsbezogenen Erfahrbarkeit des Standortes. Die besondere Kombination aus Bildungs-, Freizeit- und Naturerlebnisfunktionen lässt sich keinem der Baugebietstypen der §§ 2–10 BauNVO eindeutig zuordnen, weshalb die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets erforderlich ist.

Die Zweckbestimmung konkretisiert die planerische Zielsetzung und stellt sicher, dass ausschließlich solche Nutzungen zulässig sind, die dem naturpädagogischen, erlebnisorientierten und gemeinwohlbezogenen Konzept entsprechen. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass sich im Plangebiet andere, mit dem Konzept nicht vereinbare Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen, gewerbliche Nutzungen mit Emissionspotenzial oder infrastrukturelle Einrichtungen ohne Projektbezug) etablieren.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die maximale Grundfläche sowie durch Festsetzungen zu den Höhen der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundfläche (GR)

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplans soll der Standort vorrangig als Frei- und Naturraum genutzt werden. Bauliche Anlagen sind lediglich ergänzende, funktional notwendige Bestandteile des Nutzungskonzeptes (z. B. einfache Unterstände, Lagerflächen, Infrastruktur für pädagogische Angebote).

Zur Sicherung dieser Zielsetzung wird die maximal zulässige Grundfläche aller baulichen Anlagen auf 100 m² begrenzt.

Eine Überschreitung durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu 50 von Hundert ist zulässig.

Die Wahl einer absoluten Grundfläche ist im vorliegenden Planungsfall sachgerecht, da die geplante Nutzung keine flächenhafte bauliche Entwicklung vorsieht, sondern lediglich einzelne, untergeordnete Anlagen zur funktionalen Unterstützung des freiraumorientierten Nutzungskonzeptes. Nicht die Errichtung von Gebäuden, sondern die Nutzung des Außenraumes als Bildungs-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereich steht im Vordergrund. Bauliche Anlagen übernehmen ausschließlich eine dienende Funktion. Die Errichtung eines kleineren Schutzunterstandes soll optional möglich sein.

Durch die Festsetzung einer klar definierten maximalen Grundfläche wird sichergestellt, dass die bauliche Inanspruchnahme des Grundstücks quantitativ eindeutig begrenzt bleibt. Gleichzeitig wird verhindert, dass sich aus der Größe des Plangebietes rechnerisch weitergehende Bebauungsmöglichkeiten ergeben könnten. Die Festsetzung ermöglicht somit eine präzise und transparente Steuerung der baulichen Entwicklung und gewährleistet, dass der Standort seinen offenen, landschaftlich geprägten Charakter behält.

Die ergänzende Regelung zur Anrechnung von Nebenanlagen und Stellplätzen stellt sicher, dass auch funktional notwendige bauliche Ergänzungen in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Auf diese Weise wird eine übermäßige Versiegelung vermieden und der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt.

Insgesamt dient die Begrenzung der Grundfläche der Sicherung einer maßvollen, landschaftsverträglichen Entwicklung im Übergangsbereich zwischen Ortslage und freier Landschaft. Sie gewährleistet, dass der geplante Bildungs- und Erlebnisstandort dauerhaft als freiraumbezogene Einrichtung mit nur sehr geringer baulicher Prägung ausgestaltet wird.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird in dem Sonstigen Sondergebiet über die Festsetzungen einer maximal zulässigen Gebäudehöhe gesteuert. Innerhalb des Gebiets ist die Gebäudehöhe auf 3,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe von 3,0 m stellt sicher, dass bauliche Anlagen deutlich untergeordnet bleiben und sich in Maßstab und Wirkung in die umgebende Landschaft einfügen.

Das Plangebiet befindet sich am Übergang zwischen Ortslage und freier Landschaft sowie in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen. Eine stärkere bauliche Höhenentwicklung würde das Landschaftsbild beeinträchtigen und eine visuelle Dominanz gegenüber dem Freiraum erzeugen. Dies würde den naturnahen Charakter des Standortes schwächen.

Die Höhenbegrenzung trägt somit maßgeblich dazu bei, den geplanten Bildungs- und Erlebnisstandort als landschaftsverträgliche Einrichtung mit untergeordneter baulicher Präsenz auszugestalten.

Die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen stets festzusetzen ist, wenn ansonsten öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der offenen Bauweise entspricht dem Charakter einer aufgelockerten, freiraumbezogenen Nutzung.

Auf die Festsetzung von Baugrenzen wird bewusst verzichtet, da:

- das Maß der baulichen Nutzung bereits stark begrenzt ist und
- eine flexible Anordnung einzelner Anlagen im Gelände im Hinblick auf Topografie, Vegetationsbestand und Waldnähe sinnvoll ist.

Gleichzeitig wird durch die quantitativen Begrenzungen verhindert, dass es zu einer flächenhaften Überbauung kommt.

Die ergänzende Regelung zur Minimierung von Gefährdungen durch umstürzende Bäume oder Astbruch berücksichtigt die Lage am Waldrand und dient der Gefahrenvorsorge. Sie trägt damit der besonderen örtlichen Situation Rechnung.

4.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes erforderlich. Hierzu zählen insbesondere kleinere Lager- oder Technikflächen (z.B. PV-Anlage), temporäre Einrichtungen oder funktionale Ergänzungen für Veranstaltungen und pädagogische Angebote.

Die Zulässigkeit innerhalb des Sondergebiets stellt sicher, dass diese Anlagen ausschließlich im dafür vorgesehenen Bereich errichtet werden und keine Ausdehnung in die Waldfläche erfolgt.

Gleichzeitig bleibt die Einhaltung der landesbauordnungsrechtlichen Vorschriften unberührt.

4.5 Stellplätze

Der Standort ist grundsätzlich über das bestehende Verkehrsnetz erreichbar. Für Besucher und Mitarbeitende sind in sehr begrenztem Umfang Stellplätze erforderlich.

Die Beschränkung auf nicht überdachte Stellplätze dient der Minimierung baulicher Strukturen und verhindert eine gewerbliche oder infrastrukturell überprägte Erscheinung des Gebietes. Garagen und Carports würden dem naturnahen Charakter widersprechen und werden daher ausgeschlossen.

4.6 Flächen für Wald

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen sind prägendes landschaftliches Element und zugleich wesentlicher Bestandteil des in der Projektbeschreibung dargestellten Gesamtkonzeptes. Der Wald bildet nicht lediglich eine räumliche Abgrenzung, sondern stellt einen funktionalen Kernbereich des geplanten naturpädagogischen Bildungs- und Erlebnisstandortes dar. Die unmittelbare Erfahrbarkeit von Natur- und Waldstrukturen ist Grundlage der vorgesehenen Umweltbildungsangebote und damit integraler Bestandteil der Projektidee.

Zur dauerhaften Sicherung dieser Funktion wird die Waldfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Wald mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“ festgesetzt. Die Festsetzung dient in erster Linie dem langfristigen Erhalt des vorhandenen Waldbestandes in seiner naturnahen Ausprägung. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass die Fläche nicht als potenzielle Erweiterungsfläche für bauliche Nutzungen zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist die unmittelbare Waldnähe auch im Hinblick auf mögliche Nutzungskonflikte zu berücksichtigen. Eine Ausdehnung baulicher Anlagen in den Waldbereich würde erhöhte Anforderungen an Verkehrssicherung, Brandschutz und bauliche Schutzmaßnahmen nach sich ziehen und langfristig zu einer Einschränkung der Waldfunktion führen können. Durch die klare planungsrechtliche Festsetzung als Waldfläche wird solchen Konflikten präventiv begegnet und eine schleichende bauliche Entwicklung in den sensiblen Randbereich verhindert.

Die Zweckbestimmung „Erholungswald“ trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass der Wald im Rahmen des Nutzungskonzeptes als Erlebnis- und Bildungsraum erfahrbar gemacht werden soll. Zulässig bleiben daher ausschließlich solche Maßnahmen, die der naturnahen Waldbewirtschaftung, der Verkehrssicherung sowie untergeordneten Einrichtungen zur Umweltbildung und naturbezogenen Erholung dienen.

Eine flächenhafte Versiegelung oder Errichtung baulicher Anlagen mit Aufenthaltsfunktion wird hingegen ausgeschlossen.

Die Festsetzung sichert somit sowohl die ökologische Funktion als auch die landschaftliche Qualität des Waldbestandes und gewährleistet, dass der Wald dauerhaft als naturnaher Erfahrungsraum erhalten bleibt. Gleichzeitig wird die klare funktionale Trennung zwischen dem Sondergebiet und der Waldfläche planungsrechtlich abgesichert.

VORENTWURF

5 Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

Die Anpflanzung von mindestens sieben Obstbäumen als Hochstämme mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 12 cm dient dem Ausgleich der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Bäume werten das Sondergebiet ökologisch auf, schaffen zusätzliche Lebensraum- und Nahrungsangebote und tragen zugleich zur landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens bei. Da die Ausgleichswirkung unabhängig von den konkreten Standorten innerhalb des Sondergebiets erreicht werden kann, wird deren Wahl im Hinblick auf die spätere Detailplanung offengehalten. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang oder dauerhafter Schädigung entsprechend zu ersetzen.

VORENTWURF

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 88 LBauO Rheinland-Pfalz dienen der Sicherung eines geordneten, ortsbildverträglichen Erscheinungsbildes sowie der Wahrung der Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebiets. Aufgrund der Lage am Rand der Ortslage und im unmittelbaren Übergang zur freien Landschaft sowie angrenzend an Waldflächen kommt der Einfügung baulicher Anlagen in das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zu.

Das planerische Leitbild sieht lediglich eine sehr geringe bauliche Entwicklung vor. Die zulässigen Anlagen sollen gegenüber dem Freiraum deutlich zurücktreten und den Charakter eines naturnahen Bildungs- und Erlebnisstandortes unterstreichen. Ohne gestalterische Steuerung bestünde die Gefahr, dass selbst kleinere bauliche Anlagen durch ungeeignete Materialwahl, Farbgebung oder Ausführung eine technische oder gewerbliche Anmutung entwickeln und damit das Erscheinungsbild des Standortes beeinträchtigen.

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung stellen daher sicher, dass bauliche Anlagen hinsichtlich Maßstab, Material und Farbgebung landschaftsverträglich ausgeführt werden. Die Beschränkung auf natürliche bzw. gedeckte Farbtöne sowie auf nicht reflektierende Materialien dient der visuellen Zurückhaltung im Landschaftsraum. Insbesondere im Waldrandbereich können stark glänzende oder auffällige Oberflächen eine erhebliche Fernwirkung entfalten und die Einbindung in das natürliche Umfeld beeinträchtigen. Die gestalterischen Vorgaben gewährleisten somit eine harmonische Integration in die vorhandene Vegetations- und Landschaftsstruktur.

Auch die Regelungen zu Einfriedungen tragen zur Sicherung des offenen und naturnahen Charakters bei. Massive Mauern oder blickdichte Einfriedungen würden eine bauliche Abgrenzung mit siedlungstypischem Charakter erzeugen und dem Leitbild eines frei zugänglichen, landschaftsbezogenen Bildungsraumes widersprechen. Die Beschränkung auf naturnahe Einfriedungen wie Holzzäune, Weidezäune und Heckenpflanzungen stellt sicher, dass erforderliche Abgrenzungen funktional möglich bleiben, ohne das Erscheinungsbild des Standortes wesentlich zu verändern. Die Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze für Hecken unterstützt zugleich die landschaftliche Einbindung und schafft Lebensraum für heimische Tierarten. Durch die Begrenzung von Einfriedungen auf das Sondergebiet sowie ihre sockellose Ausführung mit einem Bodenabstand von mindestens 20 cm werden die übrigen Flächen von baulichen Abgrenzungen freigehalten und die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Insgesamt ergänzen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen die bauplanungsrechtlichen Vorgaben und sichern die gestalterische Qualität des Vorhabens. Sie tragen dazu bei, dass sich die wenigen zulässigen baulichen Anlagen in das sensible Umfeld am Ortsrand und im Übergang zur freien Landschaft einfügen und der freiraumorientierte Charakter des Projektes dauerhaft gewahrt bleibt.

UMWELTBERICHT

VORENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Inhalt und wichtigste Zielsetzung der Planung.....	6
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
2.1	Lage des Plangebietes.....	7
2.2	Nutzungsstruktur Bestand.....	8
2.3	Bedarf an Grund und Boden	9
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	10
3.1	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV	10
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	11
3.3	Schutzgebiete	12
4	DARSTELLUNG DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	12
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13
5.1	Schutzgut Boden und Fläche	14
5.1.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	15
5.1.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	16
5.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
5.1.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
5.2	Schutzgut Wasser	18
5.2.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	18
5.2.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	18
5.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
5.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
5.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	21
5.3.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	21
5.3.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	22
5.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	23
5.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
5.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	24
5.4.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	25

5.4.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	25
5.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	27
5.4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
5.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion	28
5.5.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	28
5.5.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	28
5.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
5.5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
5.6	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit.....	30
5.6.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	31
5.6.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	32
5.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
5.6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
5.7	Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter.....	34
5.7.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	35
5.7.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	35
5.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	36
5.7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
5.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Schutzgutübergreifend).....	37
5.9	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet	37
5.10	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	37
5.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	37
5.12	Beschreibung der umweltrelevanten und erheblichen Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets	37
6	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	39
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	39
6.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	39
7	TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN UND ÜBERWACHUNG	42
7.1	Methodik zur Ermittlung des Umweltzustandes und Schwierigkeiten der der Umweltprüfung	42

7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	43
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	45
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	47

VORENTWURF

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Vorentwurf des Bebauungsplans „Waldstiftung“	7
Abbildung 2	Lage des Plangebietes im Ortsgefüge	8
Abbildung 3	Umgebung des Plangebietes	9
Abbildung 3	Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (2020)	10
Abbildung 4	Überlagerung des Ziels der Raumordnung „Vorranggebiet Landwirtschaft“ mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von QGIS.	11
Abbildung 5	Auszug aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der VG Kusel-Altenglan.....	12
Abbildung 6	Heutige potenzielle natürliche Vegetation. Rot: schematische Abgrenzung Plangebiet (ohne Maßstab).....	26
Abbildung 7	Starkregenkarte	33

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu ermitteln.

1.2 Inhalt und wichtigste Zielsetzung der Planung

Anlass für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans ist die beabsichtigte Entwicklung eines naturpädagogisch und kulturell ausgerichteten Projektstandorts durch die Waldland-Stiftung. Ziel ist die Schaffung eines generationenübergreifenden Erlebnis- und Bildungsortes, an dem Wald- und Wiesenflächen nachhaltig genutzt und traditionelle handwerkliche sowie lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt werden sollen.

Das Projekt verfolgt die Zielsetzung, einen Raum zu schaffen, in dem praktische Erfahrungen, gemeinschaftliches Arbeiten und Lernen in naturnaher Umgebung möglich werden. Inhalte umfassen unter anderem:

- Vermittlung traditioneller handwerklicher Techniken und kulturellen Wissens
- Förderung ökologischen Bewusstseins und nachhaltiger Landpflege
- Bildungs- und Erlebnisangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- generationenübergreifende Begegnung und soziale Integration
- naturbezogene Erholung sowie gesundheitsfördernde Angebote

Die Anlage soll bewusst in einem historischen bzw. mittelalterlich inspirierten Kontext gestaltet werden, um ein anschauliches, erlebbares Lernumfeld zu schaffen und kulturelle Bildungsinhalte praktisch erfahrbar zu machen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Nutzung ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans erforderlich. Dieser dient der geordneten Entwicklung einer gemeinwohlorientierten Nutzung mit Bildungs-, Kultur- und Freizeitbezug und trägt zur sozialen, kulturellen und ökologischen Aufwertung des Standorts bei.



Abbildung 1 Vorentwurf des Bebauungsplans „Waldstiftung“

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsgemeinde Altenglan, Ortsteil Patersbach, im Landkreis Kusel (Rheinland-Pfalz). Es liegt am westlichen Ortsrand der Ortslage Patersbach im Übergangsbereich zwischen Siedlungsstruktur und freier Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine zusammenhängende, überwiegend bewaldete Fläche mit randlich angrenzenden Offenlandbereichen. Westlich und südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen sowie weitere Waldstrukturen an, während sich östlich die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils sowie örtliche Erschließungswege befinden. Nördlich verläuft ein Gewässer mit begleitender Vegetationsstruktur sowie eine verkehrliche Infrastrukturtrasse.

Die genaue Abgrenzung des 1,14 ha großen Plangebiets ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Fläche weist eine naturnahe topografische Situation mit gewachsenem Vegetationsbestand auf und ist derzeit nicht baulich entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern 367 und 368 der Flur 0.

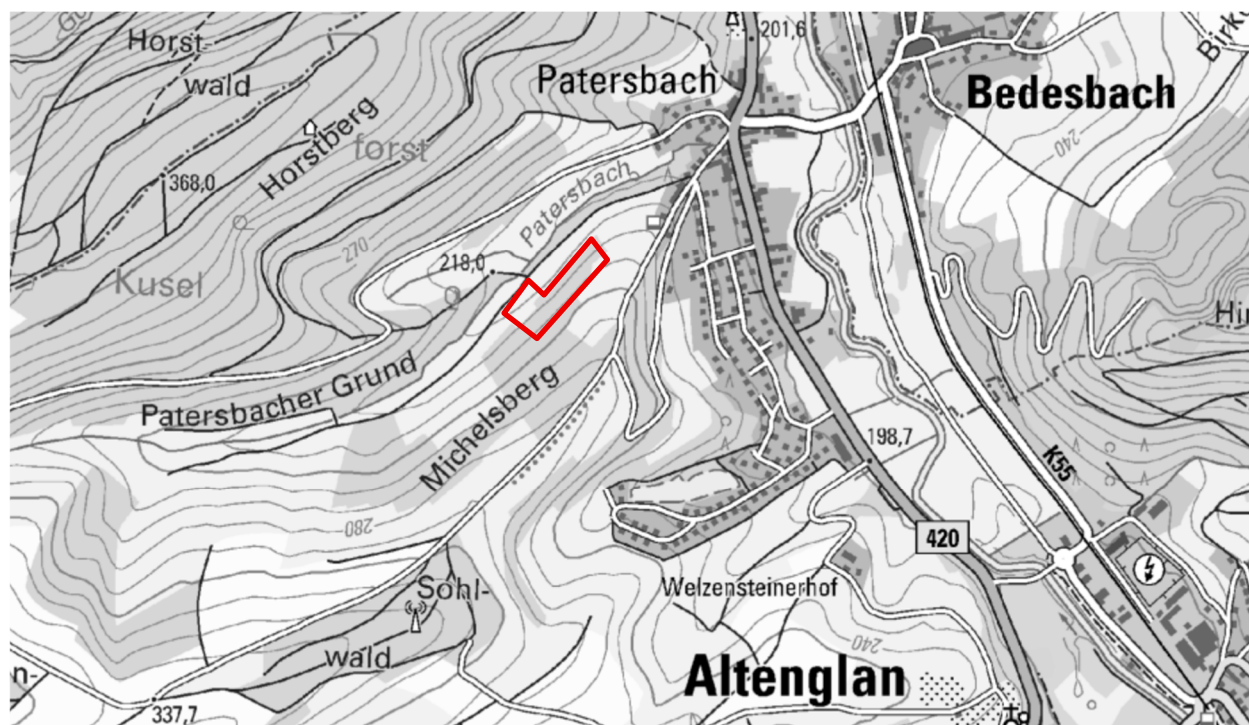


Abbildung 2 Lage des Plangebietes im Ortsgefüge¹

2.2 Nutzungsstruktur Bestand

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,14 ha und liegt am Rand der Ortslage von Altenglan. Die verkehrliche Erreichbarkeit ist grundsätzlich über das bestehende örtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Die überörtliche Anbindung erfolgt über die durch den Ort verlaufende Bundesstraße B420, die eine wichtige regionale Verbindungsfunktion innerhalb des Landkreis Kusel übernimmt und eine Anbindung an das umliegende Straßennetz sicherstellt.

Von der Bundesstraße aus erfolgt die weitere Erschließung des Plangebiets über das innerörtliche Straßennetz des Ortsteils Patersbach sowie über untergeordnete Wege und Zufahrten im Übergang zur freien Landschaft. Diese ermöglichen grundsätzlich die Erreichbarkeit für Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende sowie Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Bildungs- und Erlebnisstandort mit begrenzter baulicher Entwicklung ist nachzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Die Nutzung wird überwiegend durch Besuchergruppen, Einzelpersonen sowie projektbezogene Veranstaltungen geprägt sein und bewegt sich voraussichtlich in einem für den ländlichen Raum typischen Rahmen.

Das Plangebiet selbst umfasst derzeit überwiegend naturnahe Flächen mit bestehendem Gehölz- und Waldbestand sowie randlichen Offenlandbereichen. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden. Die Flächen werden gegenwärtig nicht intensiver baulich genutzt und sind durch eine landschaftsgeprägte Struktur mit Vegetationsbestand und topografisch gewachsener Geländeausprägung gekennzeichnet. Die derzeitige Nutzung entspricht somit im Wesentlichen einer Freiraum- bzw. Naturfläche ohne siedlungsbezogene Entwicklung.

In östlicher Richtung schließen Wohnbauflächen der bestehenden Ortslage an, die durch kleinteilige Bebauung mit zugehörigen privaten Freiflächen geprägt sind. In den übrigen Richtungen dominieren Freiraumnutzungen, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, Wald- und Gehölzstrukturen, landschaftsgebundene Wegebeziehungen sowie naturnahe Gewässerstrukturen.

¹ LANIS, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 25.02.2026

Aufgrund dieser Nutzungsmischung ist das Plangebiet sowohl landschaftlich eingebunden als auch funktional an die vorhandene Ortsstruktur angebunden. Nutzungskonflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die geplante Entwicklung fügt sich in die bestehende Struktur ein und ergänzt das vorhandene Nutzungsgefüge um ein Bildungs- und Freizeitangebot mit Gemeinwohlbezug.



Abbildung 3 Umgebung des Plangebietes

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll am Rand der Ortslage von Altenglan, Ortsteil Patersbach, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines naturpädagogischen Bildungs- und Erlebnisstandortes der Waldland-Stiftung geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 1,14 ha.

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unversiegelt und durch naturnahe Wald- und Gehölzstrukturen sowie randliche Offenlandbereiche geprägt. Bauliche Anlagen sind im Bestand nicht vorhanden. Die Flächen werden bislang nicht baulich genutzt und weisen eine landschaftstypische, gewachsene Struktur auf.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ festgesetzt. Die zulässige bauliche Inanspruchnahme wird dabei bewusst stark begrenzt. Die maximal zulässige Grundfläche aller baulichen Anlagen beträgt insgesamt 100 m². Auch unter Berücksichtigung der zulässigen Nebenanlagen und Stellplätze bleibt die mögliche Versiegelung auf ein sehr geringes Maß beschränkt.

Ein wesentlicher Teil des Plangebietes wird zudem als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“ festgesetzt. Diese Fläche dient dem dauerhaften Erhalt des bestehenden Waldbestandes und steht für bauliche Entwicklungen nicht zur Verfügung.

3 Ziele des Umweltschutzes

3.1 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, somit der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen gebietsscharfen Aussagen dienen als Vorgaben für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Waldstiftung“ liegt im Bereich des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (2020). Der Bereich wird im Raumordnungsplan als Sonstige Waldfläche und Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Somit liegt grundsätzlich ein Zielkonflikt zum Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Die geplante Entwicklung eines naturpädagogischen und kulturellen Projektstandorts durch die Waldland-Stiftung nutzt eine siedlungsrandnahe Fläche ohne großräumige Zersiedelung zu verursachen, erhält den landschaftlichen Charakter und integriert vorhandene Naturstrukturen, fördert Umweltbildung, kulturelle Bildung und soziale Teilhabe und stärkt den ländlichen Raum durch ein gemeinwohlorientiertes Angebot.

Aufgrund der landschaftsverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig sein wird.

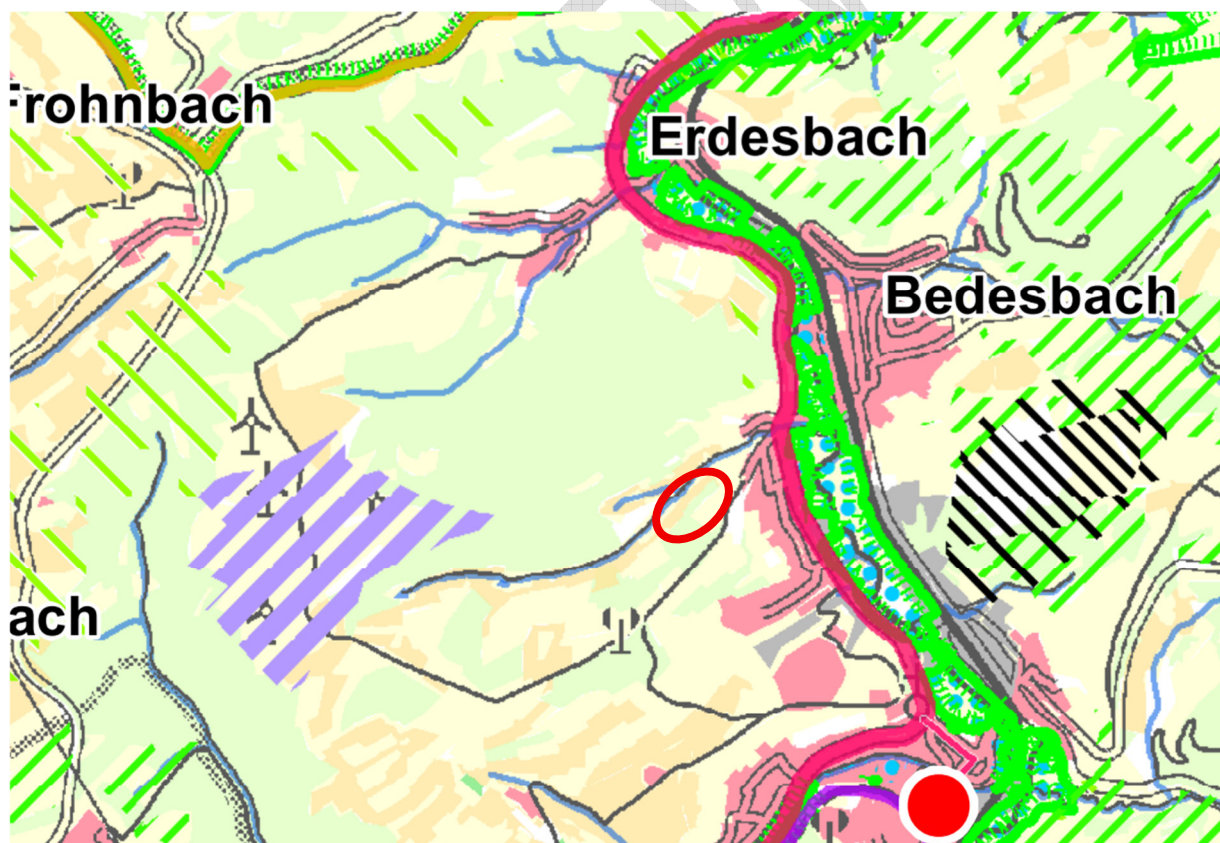


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (2020)²

² Raumordnungsplan Westpfalz: https://www.pg-westpfalz.de/wp-content/uploads/2021/08/ROP_IV_Gesamtkarte_TF3_2018_final.pdf, Stand: 10.02.2026



Abbildung 5 Überlagerung des Ziels der Raumordnung „Vorranggebiet Landwirtschaft“ mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von QGIS.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB können Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, auch wenn der FNP geändert wird (sog. Parallelverfahren). Für die Ortsgemeinde Altenglan besteht derzeit ein Flächennutzungsplan in Fortschreibung bzw. Neuaufstellung durch die zuständige Verbandsgemeinde.

Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans ist vorgesehen, den Bereich des Plangebiets planungsrechtlich so darzustellen, dass die beabsichtigte Nutzung als naturpädagogischer und kultureller Projektstandort berücksichtigt werden kann (Darstellung als geeignete Sonderbaufläche).

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit aus den Zielsetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt bzw. parallel zu deren Fortschreibung aufgestellt. Die Abstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung erfolgt im weiteren Verfahren, sodass die Anforderungen des Entwicklungsgebots erfüllt werden.

Sollte sich im weiteren Aufstellungsverfahren Anpassungsbedarf ergeben, wird dieser im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Damit wird eine konsistente und abgestimmte städtebauliche Entwicklung sichergestellt.

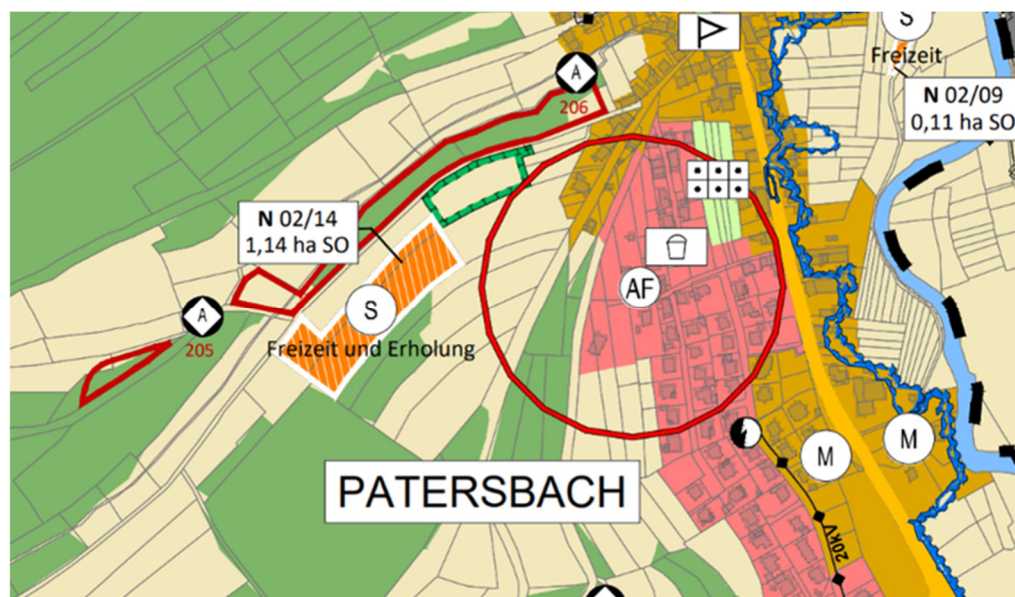


Abbildung 6 Auszug aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der VG Kusel-Altenglan

3.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete im Geltungsbereich der Planung sowie in unmittelbarer Umgebung betroffen.³

4 Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Standortalternativen sowie Planungsvarianten betrachtet.

Aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung als naturpädagogischer Bildungs- und Erlebnisstandort ist ein unmittelbarer Bezug zu Wald- und Freiraumstrukturen zwingend erforderlich. Innerörtliche Bauflächen oder bereits versiegelte Standorte kommen hierfür nicht in Betracht, da sie die erforderlichen naturräumlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Geeignete Alternativflächen mit vergleichbarer Lagequalität, ausreichender Größe und naturnaher Ausstattung stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Innerhalb des Plangebietes wurde eine bewusst zurückhaltende Planungsvariante gewählt. Eine intensivere bauliche Entwicklung wurde zugunsten einer weitgehenden Sicherung der bestehenden Wald- und Freiraumstrukturen verworfen. Die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen wird auf insgesamt 100 m² begrenzt. Störende, nicht mit dem Sondergebiet vereinbare Nutzungen werden ausgeschlossen. Der größte Teil der Fläche wird als Wald mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“ dauerhaft gesichert.

Die gewählte Planung stellt somit die umweltverträglichste Lösung dar. Sie ermöglicht die Umsetzung des Projektkonzeptes bei gleichzeitig minimaler Inanspruchnahme von Boden, Natur und Landschaft. Vorzugswürdige anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht.

³ LANIS RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff 28.07.2026

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu ermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Nach Art und Umfang des Vorhabens und aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der Analyse des vorhandenen Datenmaterials voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Auswertung der bestehenden Rahmenplanungen, der jeweiligen Fachgesetze und der örtlichen Situation werden in den folgenden Kapiteln für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Schutzgüter des UVPG zunächst übergeordnete Zielvorstellungen dargestellt sowie jeweils schutzgutbezogen die ursprünglichen Umweltzustände (Ist-Zustand) betrachtet. Daran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Durchführung und weiterhin bei Nichtdurchführung der geänderten Planung (Null-Variante) an. Abschließend werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- a) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- b) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- c) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- d) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- e) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- f) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- g) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- h) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

„Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG werden dabei, nach UVPVwV, als Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, definiert.

„Voraussichtliche“ Umweltauswirkungen sind dabei solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können. Nachteilige Umweltauswirkungen sind dabei im Allgemeinen voraussichtlich „erheblich“ aufgrund ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder aufgrund ihrer Irreversibilität.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Die potenzialspezifische Risiko-/ Konflikteinschätzung erfolgt verbal-argumentativ. Die Einstufung der Konflikte ist schutzgutbezogen und an den jeweiligen Schutzziele und Grenzwerten für dieses Schutzgut orientiert. Die Bewertung verdeutlicht, ob für diesen Konflikt ein Handlungsbedarf besteht (hoher Konflikt) oder ob die Auswirkungen ohne Minderungsmaßnahmen zu tolerieren sind. Ein Vergleich der Konfliktstärke zwischen den Schutzgütern (beispielsweise zwischen Standortumfeld und Naturschutzgebieten) ist nicht möglich.

Die für das jeweilige Schutzgut dargelegten Maßnahmen zielen zunächst auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab. Unter Beachtung der möglichen Schutzmaßnahmen erfolgt dann auf Grundlage der Art und der Schwere des Eingriffs die Prüfung der Ausgleichbarkeit und die Entwicklung und Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

5.1 Schutzgut Boden und Fläche

Nach §2 Abs. 1 BBodSchG wird der Boden als „obere Schicht der Erdkruste“ mit ihren biologischen, chemischen und physikalischen Funktionen definiert. Entsprechend dient der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter- und Regulierungsstadium. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommt ihm darüber hinaus eine Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte zu. Der gewachsene Boden ist als Grundlage jeglicher Landnutzung sowie als prägende Basis der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein schutzwürdiges Naturgut. Er ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Struktur, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlust zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzgut Boden zusammenfassend rein funktional- qualitativ zu betrachten.

Dem Schutzgut Fläche kommt an dieser Stelle vor dem Hintergrund des allgemein steigenden Flächenverbrauchs eine quantitative Betrachtung zu. Ihm wird durch die gesetzliche Neuakzentuierung eine Art Warnfunktion in Bezug auf den steigenden Flächenfraß zugeteilt. Auch ist der Aspekt Fläche mehr als Umweltindikator zu qualifizieren, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bo-

denfläche – unabhängig von der Landnutzung und der Bodenqualität- ausdrückt. In Bezug auf das Schutzgut Fläche gilt es auch auf das innerhalb der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie⁴ gesetzten Ziels zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hinzuweisen. Demnach soll bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt es explizit die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch zu richten. Unter Flächenverbrauch wird im rechtswissenschaftlichen Sinn die Umwidmung freier Fläche zum Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden.

5.1.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesbodenschutzgesetz</i>	Ziele des BBodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
<i>Baugesetzbuch</i>	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. (Bodenschutzklausel) Wahrung sozialgerechter Bodennutzung
<i>BNatSchG</i>	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Mit allen Naturgütern ist, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend umzugehen.

⁴ Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisiert 2018.

<i>Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Ziel der Sanierung von Altlasten ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dadurch zu leisten, dass auf einer Fläche ein Zustand hergestellt wird, der Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zulässt.
--	--

5.1.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)⁵

Der Geltungsbereich umfasst rund 1,14 ha und ist derzeit vollständig unversiegelt. Eine bauliche Vorprägung besteht nicht. Die Nutzung entspricht einer naturnahen Wald- und Freiraumfläche ohne siedlungsbezogene Entwicklung. Das Plangebiet liegt am Rand der Ortslage von Altenglan, Ortsteil Patersbach, im Landkreis Kusel und ist naturräumlich dem Bereich des Nordpfälzer Berglandes zuzuordnen. Die Region ist durch ein bewegtes Relief mit Kuppen, Rücken und eingeschnittenen Talräumen geprägt. Charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Hanglagen sowie eine mosaikartige Struktur aus Wald- und Offenlandbereichen.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsfläche und freier Landschaft und weist eine typische Ortsrandlage mit angrenzenden Wald- und Grünlandflächen auf.

Das Gelände weist eine Hangneigung von 20-40 % auf und folgt der natürlichen Geländemodellierung des umgebenden Hügellandes. Es handelt sich nicht um eine stark ausgeprägte Hanglage, jedoch ist ein moderates Gefälle erkennbar, das dem natürlichen Relief entspricht. Die topographische Situation ist gewachsen und weitgehend unbeeinträchtigt von baulichen Eingriffen. Geländeänderungen oder Aufschüttungen sind im Bestand nicht erkennbar.

Das Plangebiet ist überwiegend von naturnahen Böden geprägt, die unter Wald- und Grünlandnutzung entstanden sind. Die Bodengroßlandschaft ist durch einen hohen Anteil an Ton- und Schluffsteinen gekennzeichnet. Da bislang keine bauliche Nutzung stattfindet, sind die Böden unversiegelt und können ihre natürlichen Funktionen im Wesentlichen uneingeschränkt erfüllen. Verdichtungen oder anthropogene Überprägungen sind im Planfall nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind im Plangebiet selbst bisher nicht bekannt. Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes ist aktuell kein Altbergbau dokumentiert. Relevante Eingriffe in die Morphologie des Geländes sind nicht festzustellen.

Bewertung:

Aufgrund der bisherigen naturnahen Nutzung als Waldfläche ist nicht mit anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur zu rechnen. Insgesamt ist eine hohe Natürlichkeit der Böden festzustellen.

⁵ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand: Februar 2023.

5.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	- Keine Beeinträchtigung des Bodengefüges, keine Verringerung der Versickerung - Stoffeintrag: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen / Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen - Durch die Nutzung bestehender Anschlusspunkte für die Erschließung wird das Ausmaß möglicher negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verringert
Anlage- und betriebsbedingt	- Sehr geringe zusätzliche Versiegelung - Erhalt der Bestandsituation - die natürlichen Bodenfunktionen bleiben weiterhin bestehen - keine Entfernung von Oberboden - keine Verringerung der Versickerung - keine reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	Siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	Keine temporären Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	- Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. - Es ist davon auszugehen, dass erzeugte Abfälle sachgerecht entsorgt werden
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	- Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. - Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind im Plangebiet selbst bisher nicht bekannt.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage für eine sehr begrenzte bauliche Nutzung geschaffen. Die maximal zulässige Grundfläche aller baulichen Anlagen beträgt 100 m². Auch unter Berücksichtigung funktional erforderlicher Nebenanlagen und Stellplätze bleibt die mögliche Versiegelung im Verhältnis zur Gesamtfläche sehr gering.

Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben somit auf dem überwiegenden Teil der Fläche erhalten. Die Versiegelung beschränkt sich auf punktuelle Bereiche innerhalb des Sondergebietes.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche aufgrund des geringen Versiegelungsgrades, der naturnahen Ausrichtung des Vorhabens sowie der dauerhaften Sicherung des Waldbestandes als gering und nicht erheblich einzustufen.

5.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben im Plangebiet ist nur mit einer sehr geringen Inanspruchnahme von Boden verbunden. Umfangreiche Versiegelungen, flächenhafte Aufschüttungen oder Abgrabungen natürlicher Böden sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Festsetzungen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt:

- Festsetzung zum Erhalt der Waldflächen
- Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen

5.2 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

5.2.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Wasserhaushaltsgesetz</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird.
<i>Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz</i>	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

5.2.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand) ⁶

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Patersbach (Entfernung ca. 10 m), der sich nördlich des Gebiets befindet und ein Gewässer 3. Ordnung darstellt. Auch festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Trinkwasserschutzzonen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht unmittelbar betroffen.

⁶ Vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=28061>, Stand Februar 2023.

Das Gelände ist durch eine gewachsene Topographie mit leichtem Gefälle geprägt. Niederschlagswasser kann im Bestand weitgehend oberflächennah versickern oder dem natürlichen Geländegefälle folgend abfließen. Aufgrund der überwiegend unversiegelten Bodenoberfläche bestehen derzeit günstige Voraussetzungen für eine natürliche Regenwasserversickerung.

Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht tangiert. Aufgrund der topographischen Situation kann es jedoch bei Starkregenereignissen zu oberflächlichem Abfluss entlang natürlicher Geländelinien kommen. Da das Plangebiet bislang weitgehend unversiegelt ist, wird Niederschlagswasser jedoch überwiegend im Boden zurückgehalten oder zeitlich verzögert abgeführt. Eine hydraulische Vorbelastung durch Bebauung besteht nicht.

Bewertung:

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer, des geringen Ausmaßes des Vorhabens, der unbelasteten Flächen im Bestand sowie aufgrund der vorherrschenden Bewertungskriterien liegt das Schutzgut Wasser an dieser Stelle in einem mittleren Maße vor.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	Keine Bodenverdichtung mit einhergehender Reduzierung der Sickerwassermenge
Anlage- und betriebsbedingt	- minimale weitere Versiegelung - Keine nennenswerte Verringerung der Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	Keine Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
Anlage- und betriebsbedingt	Keine Verringerung der Versickerung und der Grundwasserneubildung
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	Keine temporären Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	- Keine Verringerung der Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses - Insgesamt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	

bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Aufgrund der geringen baulichen Dichte und der freiraumorientierten Nutzung sind im Hinblick auf Starkregenereignisse keine erheblichen zusätzlichen Risiken zu erwarten. Die natürliche Geländestruktur bleibt weitgehend unverändert, sodass das bestehende Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als gering und nicht erheblich einzustufen. Die natürlichen Funktionen des Wasserhaushaltes bleiben im Wesentlichen erhalten.

5.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gesetzliche Grundlage für ein naturverträgliches Regenwasserbewirtschaftungskonzept bildet das Landeswassergesetz, wonach eine grundsätzliche Verpflichtung zur dezentralen Niederschlagwasserbeseitigung besteht. Danach soll Niederschlagwasser von Grundstücken durch Rückhaltung, Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Wasser führen, umgesetzt:

- Festsetzung zum Erhalt von Wald
- Geringe punktuelle Neuversiegelung

5.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Thema Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt. Dabei werden in der Betrachtung beider Aspekte vor allem auch die besonderen Wechselbeziehungen zwischen diesen Belangen und der menschlichen Gesundheit aufgezeigt, wobei im Mittelpunkt der Betrachtungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktionen steht. Die im Zusammenhang mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen stehenden Fragen bezüglich Schadstoffbelastungen etc. werden unter dem Kap. Schutzgut Mensch behandelt.

Als Klima wird der mittlere Zustand der atmosphärischen Witterungsbedingungen mit ihren Schwankungsbereichen an einem bestimmten Ort bezeichnet. Beschrieben wird das Klima durch die Elemente Temperatur, Niederschlag, Luftdruck, Luftfeuchte, Wind, Bewölkung und Strahlung. Jede Gebietseinheit zeichnet sich dabei durch ein spezifisches Meso- und Mikroklima aus. Das Mesoklima beschreibt eine Gebietsgröße von ca. 1 km bis 100 km in horizontaler und bis etwa 1 km vertikaler Ausdehnung. Für dessen Ausprägung sind hauptsächlich Geländeform, Hangneigung, Exposition und Beschaffenheit der Erdoberfläche von Bedeutung. Das Mikroklima erfasst die physikalischen Prozesse in der bodennahen Luftschicht bis ca. 250 m horizontal und ca. 2 m Höhe vertikal, die ihrerseits das Mesoklima beeinflussen und insbesondere für die Kaltluftentstehung von Bedeutung sind. Bestimmend sind dabei die gleichen Faktoren wie für das Mesoklima.

5.3.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Grundziel für das Schutzgut Klima/Luft ist die nachhaltige Sicherung bioklimatischer Regulationsleistungen. Für den Klimaschutz sollen lokalklimatisch bedeutsame Ventilationsbahnen und Flächen mit geländeklimatischer Ausgleichswirkung sowie die klimawirksame Durchgrünung von bebauten Flächen erhalten und entwickelt werden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen zum Ziel.

Quelle	Zielaussagen
<i>Baugesetzbuch</i>	Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (sog. Klimaschutzklausel) soll im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ziel dieses Gesetzes ist zudem die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Ein weiteres Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
<i>Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

<i>Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<i>TA Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

5.3.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Der Landkreis Kusel weist eine mittlere Lufttemperatur von 10,6°C für das Jahr 2025 auf.⁷

Das Klima der Region wird insgesamt als warm und gemäßigt klassifiziert. Es wird entsprechend der Klassifikation nach Köppen-Geiger als Ozeanklima eingestuft. Zudem weist der Bereich das ganze Jahr über deutliche Niederschläge auf. Dementsprechend liegt der Niederschlag für das Plangebiet bei 930 mm/a im mittleren Bereich.

Der Waldbestand im Plangebiet trägt durch Verschattung und Transpiration zur Minderung von sommerlicher Wärmebelastung bei. Gleichzeitig wirkt die unversiegelte Bodenoberfläche klimatisch ausgleichend, da sie Niederschlagswasser aufnehmen und über Verdunstung wieder an die Atmosphäre abgeben kann.

Zudem sorgt die vorherrschende Waldfläche für eine vermehrte Kaltluftproduktion. Kaltluft fließt dabei dem Geländegefälle folgend hin zum tiefen gelegenen Punkt ab. Demnach fließt die im Gebiet produzierte Kaltluft im hier betrachteten Fall in Richtung Südosten ab. Diese Kaltluft wird zudem über natürlichen Flächen gebildet. Aufgrund fehlender lufthygienischer Belastungen im direkten Umfeld ist diese als Frischluft einzustufen. Die Kaltluft hat demnach insgesamt einen positiven Effekt auf die human- biometeorologischen Wirkungskomplexe und somit auf die menschliche Gesundheit der angrenzenden Bevölkerung. Aufgrund der Geringfügigkeit der Planung, der Lage im ländlichen Bereich ist das Gebiet insgesamt mit einer mittleren Bedeutung für das Kleinklima einzustufen.

Insgesamt ist das Plangebiet als klimatisch wirksamer Freiraum im Übergang zur offenen Landschaft zu bewerten.

Bewertung:

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Biotopstrukturen als mäßiger Kaltluftproduzent einzustufen. Eine Vulnerabilität des Plangebietes hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels sind zum aktuellen Stand nicht ersichtlich.

Insgesamt ist nur von einer eingeschränkten Bedeutung des Plangebietes für das lokale Klima auszugehen.

⁷ Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen: <https://www.klimawandel.rlp.de/klimadaten-tool>, Stand: Februar 2026

5.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	▪ Kaum Beeinträchtigungen der Luft durch die Baumaßnahmen in Form von Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)
Anlage- und betriebsbedingt:	▪ Keine Verringerung von Kaltluftflüssen/ Kaltluftproduktion. ▪ Von den zukünftigen Nutzungen sind keine relevanten Emissionen zu erwarten. ▪ Keine Verschlechterung des Kleinklimas.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft durch die Nutzung natürlicher Ressourcen zu rechnen ▪ Keine Verringerung von Kaltluftflüssen/ Kaltluftproduktion.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Keine temporären Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Keine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nach derzeitigem Stand nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Auf Grund der Geringfügigkeit der Planung ist mit keinen Auswirkungen auf das Kleinklima im Plangebiet zu rechnen. Somit wird das Schutzgut Klima und Luft nicht beeinträchtigt.

5.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die festgesetzten Waldflächen sollen einen Beitrag zum Temperatúrausgleich innerhalb des Gebietes leisten. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas tragen solche Vegetationsflächen zur Sauerstoffproduktion bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Klima führen, umgesetzt:

- Festsetzung zum Erhalt der Waldflächen
- Geringe Neuversiegelung
- Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen

5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in der Umweltprüfung eng miteinander verknüpft. Unter dem Aspekt Tiere werden in erster Linie Vögel, Amphibien, Reptilien sowie weitere im Einzelfall betroffene Tiergruppen, deren Arten und deren Lebensgemeinschaften behandelt. Die zu untersuchenden Tiergruppen werden vor allem durch die Auswirkungen des Vorhabens und die betroffenen Biotope bestimmt.

Das Thema Pflanzen umfasst dabei die Betrachtung der Lebensraumtypen, der Biotope, der Pflanzengesellschaften und der vorkommenden Pflanzenarten. Dabei gilt es bei den vorkommenden Pflanzenarten vor allem deren Natürlichkeit und Seltenheit/Gefährdung zu betrachten. Pflanzengesellschaften bzw. Biotope sind nach ihrer regionalen und überregionalen Bedeutung einzustufen. Darüber hinaus ist bei deren Betrachtung ein Augenmerk auf die Seltenheit/ Gefährdung der Arten, die Ausprägung/ Struktur/ ökologische Funktion, die zeitliche/ räumliche Wiederherstellbarkeit sowie die Repräsentanz der Biotope zu legen.

Unter den Betrachtungspunkt Biologische Vielfalt fallen dabei vorhandenen Ökosysteme, die Lebensgemeinschaften, die Arten sowie die innerartliche Vielfalt. Hierbei sind vor allem die nach BNatSchG und LNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft zu betrachten. Für das Schutzgut Biologische Vielfalt wird auf einen eigenen Bewertungsrahmen verzichtet. Stattdessen werden entsprechende Kriterien wie Arten- und Lebensraumvielfalt insbesondere bei den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ mitberücksichtigt.

Die einzelnen Belange sind dabei untereinander eng miteinander verzahnt und stark voneinander abhängig. Insgesamt werden bei der Betrachtung des Schutzgutes vor allem die besonderen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Belangen aufgezeigt.

5.4.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesnaturschutzgesetz; Naturschutz-gesetz Rheinland-Pfalz</i>	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
<i>Baugesetzbuch</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
<i>FFH-Richtlinie</i>	Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.
<i>Vogelschutzrichtlinie</i>	Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.
<i>EU-Artenschutzverordnung</i>	Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.

5.4.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Das Plangebiet ist überwiegend durch naturnahe Wald- und Gehölzstrukturen sowie randliche Offenlandbereiche geprägt. Der vorhandene Waldbestand bildet das dominierende landschaftliche Element und stellt eine strukturreiche Vegetationseinheit dar. Je nach Ausprägung ist von standorttypischen Laubwald bzw. Mischwaldbeständen mit Unterwuchs aus Sträuchern und Krautschicht auszugehen.

Die randlichen Offenlandbereiche weisen eine Grünland- bzw. Ruderalvegetation auf. Insgesamt ergibt sich eine vielfältige Biotopstruktur mit Übergangsbereichen zwischen Wald, Gehölz und Offenland. Diese Übergangsbereiche (Saum- und Waldrandstrukturen) besitzen erfahrungsgemäß eine erhöhte ökologische Wertigkeit.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können Lärm- und Geruchsemissionen erzeugen. Dementsprechend ist das Plangebiet durch geringe Störeinflüsse beeinflusst und insgesamt gering anthropogen überprägt. Intensive Nutzungen oder großflächige Eingriffe sind nicht erkennbar.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) im Plangebiet liegt im Bereich des Hainsimsen-Buchenwald.⁸

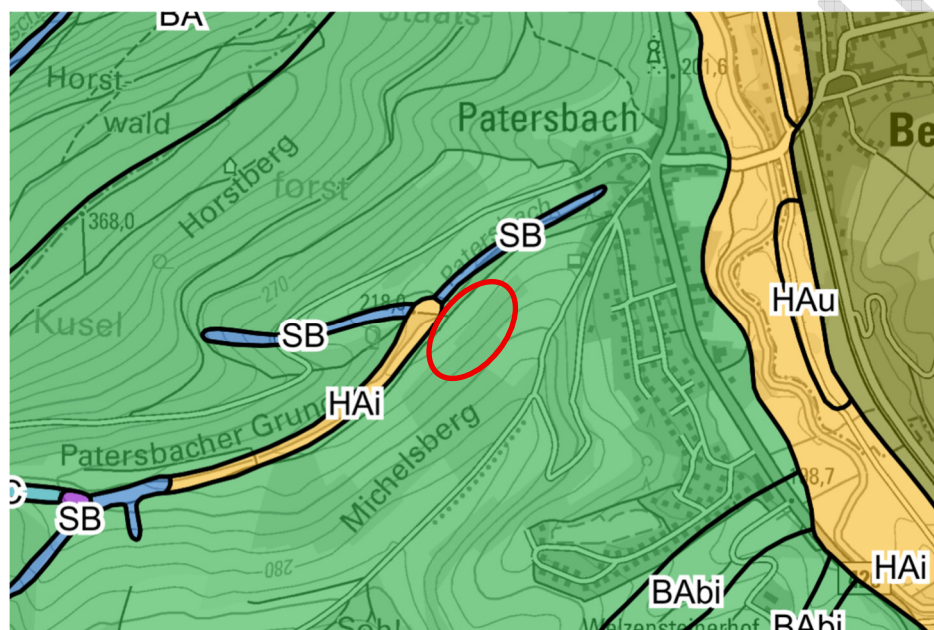


Abbildung 7 Heutige potenzielle natürliche Vegetation. Rot: schematische Abgrenzung Plangebiet (ohne Maßstab)

Im Plangebiet ist kein Biotopkomplex vertreten. In der näheren Umgebung befinden sich der Patersbacher Grund und Hänge W Patersbach. In dem Gebiet liegen zudem verschiedene Streuobstwiesen.⁹

Bewertung:

Aufgrund der derzeitigen planinternen Nutzungen und Biotopstrukturen ist von einer mittleren Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut auszugehen.

⁸ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/>, Stand: 25.02.2026.

⁹ LANIS RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz, Stand: 25.02.2026.

5.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	Keine Beeinträchtigungen der Fauna durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)
Anlage- und betriebsbedingt:	Erhalt der Waldfläche
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	Kein temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung.
Anlage- und betriebsbedingt	- Sehr geringe Flächenneuanspruchnahme. - Kein Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. - Keine Verringerung der Versickerung, kein Verlust von Bodenfunktionen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	Keine temporären Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Durch die Planung wird lediglich eine sehr geringe bauliche Inanspruchnahme ermöglicht. Eine flächenhafte Bebauung oder Rodung größerer Waldbereiche ist nicht vorgesehen.

Ein wesentlicher Teil des Plangebietes wird als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“ festgesetzt. Dadurch wird der vorhandene Waldbestand planungsrechtlich gesichert und dauerhaft vor baulicher Inanspruchnahme geschützt. Die ökologische Funktion des Waldes bleibt somit langfristig erhalten.

Die zu erwartenden Eingriffe beschränken sich auf kleinflächige Versiegelungen innerhalb des Sondergebietes. Hierdurch können lokal Bodenlebensräume verloren gehen. Aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme sind diese Auswirkungen jedoch als gering einzustufen.

Störungen durch die geplante Nutzung sind vor allem während einzelner Veranstaltungen oder durch Besucherbewegungen möglich. Da es sich jedoch um eine naturpädagogische, nicht emissionsintensive Nutzung handelt und keine dauerhafte Wohn- oder Gewerbenutzung zugelassen wird, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Nutzung erfolgt überwiegend tagsüber und in einem für den ländlichen Raum typischen Rahmen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiträume gemäß Bundesnaturschutzgesetz können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vorgesehen:

- Integration und Erhalt der Gehölze durch die Festsetzung von Wald
- Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen

5.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist stärker der Subjektivität des Betrachters unterworfen als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist im Rahmen dieses Fachbeitrages eine besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Das Landschaftsbild wird sowohl durch die einzelnen Elemente (Landschaftsbildelemente) gebildet, die den Aufbau der Landschaft bestimmen, als auch durch deren Zusammentreten zu einem räumlichen Beziehungsgefüge, den Landschaftsbildeinheiten.

5.5.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

5.5.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Das Plangebiet liegt am Rand der Ortslage von Altenglan, Ortsteil Patersbach, im Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft. Es ist dem landschaftlich bewegten Raum des Nordpfälzer Berglandes zuzuordnen, das durch eine kleinräumig strukturierte Hügellandschaft mit Wald- und Offenlandanteilen geprägt ist.

Das Plangebiet ist der Landschaftseinheit Kuseler Bergland angehörig. Im Kuseler Bergland bewirkt der häufige Wechsel von widerstandsfähigen Gesteinen des Perm (Vulkangestein, Konglomerate) mit leicht verwitterbaren und erodierbaren Sandsteinen und Schiefertönen ein außerordentlich lebhaftes Relief. Bergrippen und –rücken mit engen Flussschneisen und steilen Wänden wechseln mit sanfteren Hängen, Hochflächenresten und Mulden. Die höchsten Erhebungen des Kuseler Berglandes reichen an dessen Westrand bis auf fast 480 m ü.NN (bei Albessen). Ansonsten liegen die Täler etwa auf einem Niveau von 250 bis 300 m ü.NN und die Höhen bei 320 bis 420 m ü.NN. Im Norden und Nordwesten ragt die markante Randstufe der Baumholder Platte über dem Kuseler Bergland auf. Im Süden grenzt das Bergland an die Kaiserslauterer Senke. Nach Westen wird das Kuseler Bergland von den Osterhöhen und dem Höcherbergmassiv eingerahmt.

Der Geltungsbereich selbst wird überwiegend durch naturnahe Wald- und Gehölzstrukturen bestimmt. Ergänzt werden diese durch randliche Offenlandbereiche. Die vorhandene Vegetation übernimmt eine wichtige Funktion für die Ortsrandeingrünung und bildet einen landschaftlichen Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft.

Das Landschaftsbild ist derzeit weitgehend ungestört. Bauliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche wirkt als natürlicher Grünraum mit hoher visueller Einbindung in das umgebende Landschaftsgefüge.

Bewertung:

Das Plangebiet übernimmt aufgrund der geringen Störwirkungen, der vorhandenen Waldstruktur und der hohen Freiraumqualität eine wichtige Funktion für die ortsnahe Erholung. Durch die im Plangebiet festgesetzten zulässigen Nutzungen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch wirksam gemindert, sodass insgesamt von einer Verträglichkeit mit dem Schutzgut Landschaftsbild auszugehen ist.

5.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	▪ Kein erhöhtes Lärmaufkommen
Anlage- und betriebsbedingt	▪ zur Sicherstellung der räumlichen Verträglichkeit wurden die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen geregelt. ▪ Angrenzende Naherholungsgebiete sind weiterhin erreichbar.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt:	▪ Kein temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine relevante Flächeninanspruchnahme. ▪ Kein Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. ▪ Erhalt von strukturgebenden Gehölzstrukturen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge an Emissionen zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Aufgrund der starken Begrenzung der baulichen Nutzung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die wenigen zulässigen Anlagen treten gegenüber dem Freiraum deutlich zurück. Durch die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Materialwahl und Farbgebung wird zusätzlich sichergestellt, dass sich bauliche Anlagen gestalterisch in das natürliche Umfeld einfügen.

Ein wesentlicher Teil des Plangebietes wird als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“ festgesetzt. Dadurch bleibt die prägende Vegetationsstruktur erhalten und die landschaftliche Einbindung dauerhaft gesichert.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist überwiegend von einer positiven Wirkung auszugehen. Das Vorhaben dient ausdrücklich der Entwicklung eines naturpädagogischen Bildungs- und Erlebnisstandortes und stärkt damit die landschaftsbezogene Nutzung in geordneter Form. Eine Intensivierung mit erheblichen Störwirkungen ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als gering einzustufen. Die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt, sondern durch die geplante, maßvolle Nutzung in strukturierter Form weiterentwickelt.

5.5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Wald- und Wiesenstrukturen, die Verwendung natürlicher Materialien sowie eine kleinteilige, an historischen Vorbildern orientierte Bauweise fügt sich das Vorhaben in die landschaftliche Umgebung ein. Ergänzend werden auffällige technische Anlagen und eine übermäßige Beleuchtung vermieden.

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungsfunktion sind vorgesehen:

- Die Begrenzung der maximal zulässigen Bauhöhen
- Festsetzung zum Erhalt von Wald

5.6 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht bei der Umsetzung der bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise

Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Der Begriff der Gesundheit beschreibt dabei den „Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens“ (WHO). Die Gesundheit der Menschen wird dabei von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Einen wichtigen Einflussfaktor stellt in diesem Zusammenhang die Umwelt dar. Zu den relevanten Gesundheitsdeterminanten, die es zu berücksichtigen gilt, zählen allgemein:

- die sozialräumlichen Faktoren (u.a. die Wahrnehmung der bebauten Umgebung, soziale Lage, psychosoziale Wirkungszusammenhänge, soziodemographische und sozioökonomische Aspekte, Räume die Sozialkontakte ermöglichen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, kulturelle Bedürfnisse)
- die naturräumlichen Faktoren (u.a. der Erholungswert, das Klima (z.B. thermische Belastung, Starkregen), der Erholungswert, Biodiversität, Verfügbarkeit von Landschaftsräumen, Ästhetik, Ruhe,)
- die physikalischen Faktoren (u.a. Lärm, Erschütterungen, (nicht-) ionische Strahlung, Schallimmissionen, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder)
- die chemischen Faktoren (u.a. NO_x, Schadstoffe, Feinstaub, Nahrung und Trinkwasser, Boden, Grundwasser)
- sowie die biologischen Faktoren (u.a. Bioaerosole)

Aufgrund ihrer Komplexität, der teilweisen subjektiven Wahrnehmung, der fehlenden rechtsverbindlichen Vorgaben und fehlender Wirkungsschwellenwerte sowie aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes bzgl. Messmethoden oder der Ursachen-Wirkungsbeziehungen einzelner Determinanten, können in der nachstehenden Betrachtung nur vereinzelte, objektiv zu bewertende Faktoren beschrieben und bewertet werden.

Auf die als vulnerable Gruppen bezeichneten Individuengruppen wird in der nachstehenden Betrachtung detailliert eingegangen.

Insgesamt kann es bei der Erfassung und Bewertung teilweise zu Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

5.6.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
--------	--------------

<i>Baugesetzbuch</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung / Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
<i>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<i>TA Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
<i>DIN 18005</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

5.6.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Das Plangebiet liegt am Rand der Ortslage von Altenglan, Ortsteil Patersbach, im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Östlich grenzen Wohnbauflächen mit kleinteiliger Bebauung und privaten Freiflächen an. In den übrigen Richtungen dominieren Wald- und Offenlandstrukturen. Das Gebiet selbst ist bislang unbebaut und weist keine dauerhafte siedlungsbezogene Nutzung auf. Es handelt sich um eine naturnahe Freifläche mit Wald- und Gehölzbestand. Gewerbliche oder industrielle Emittenten befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld. Das Gebiet ist insgesamt durch eine ruhige, ländlich geprägte Umgebung gekennzeichnet.

Als naturnaher Freiraum am Ortsrand besitzt das Gebiet bereits im Bestand eine Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung. Waldflächen tragen durch ihre klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des lokalen Wohnumfeldes bei.

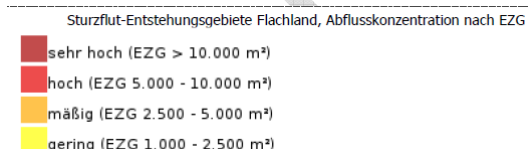
Für die Gesundheit der Bevölkerung ist insbesondere die Funktion als ruhiger Freiraum mit hohem Naturbezug von Bedeutung.

Im Zuge des Klimawandels kommt es vermehrt zu Extremereignissen, wie Stürme, Hitzewellen oder Starkregen. Dabei kann Starkregen, also außergewöhnlich hoher Niederschlag in kurzer Zeit, überall auftreten, denn diese Ereignisse sind nicht an die Geländegestalt gebunden.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat hierzu Landschaftsanalysen durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in der nachstehenden Karte "Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen" zusammengestellt.¹⁰

Die Betrachtung potentieller Abflussakkumulationen zeigt, dass innerhalb des Plangebiets voraussichtlich geringe Abflussströme zu erwarten sind.

¹⁰ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte RLP, Stand: 27.02.2026.

Abbildung 8 Starkregenkarte¹¹

Das Radonkonzentration befindetet mit sich 31,8 kBq/m³ im mittleren Bereich.¹²

5.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	▪ Geringe temporäre Lärmbelastung
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Zusätzliches Verkehrsaufkommen ▪ Erhöhte Vulnerabilitäten im Zuge des Klimawandels infolge von Starkregenernissen ▪ Berücksichtigung der Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen ▪ Erhalt von identitätsstiftenden und strukturgebenden Grünstrukturen
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Keine temporären Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Aufgrund der geplanten Nutzungen wird sich das Verkehrsaufkommen gering erhöhen. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.

¹¹ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, Stand: Februar 2026

¹² <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, Stand: Januar 2023.

ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ mittleres Radonpotenzial
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg)	der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Erhöhte Vulnerabilität im Zuge des Klimawandels infolge von Starkregenereignissen.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Durch die geplante Nutzung ist kein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Die Nutzung wird überwiegend durch kleinere Besuchergruppen, Einzelpersonen sowie projektbezogene Veranstaltungen geprägt sein. Die Verkehrsbelastung bewegt sich voraussichtlich im für den ländlichen Raum typischen Rahmen.

Lärm- oder sonstige Emissionen mit gesundheitsrelevanter Wirkung sind nicht zu erwarten. Die Nutzung erfolgt überwiegend tagsüber und ist auf eine naturverträgliche Ausrichtung ausgelegt. Für die angrenzenden Wohnbauflächen sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität zu erwarten.

Das Vorhaben stärkt die Erholungs- und Bildungsangebote mit Gemeinwohlbezug. Naturpädagogische und gemeinschaftsorientierte Nutzungen können sich positiv auf das soziale Miteinander, die Umweltbildung und das Gesundheitsbewusstsein auswirken. Die Einbindung in naturnahe Strukturen fördert Bewegung im Freien und Naturerfahrung.

Schutz- und erhaltenswerte Kulturdenkmale im Sinne § 2 (1) Denkmalschutzgesetz sind innerhalb des Plangebiets oder des Betrachtungsraums nicht vorhanden. Von dem Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Erholungsräume zu erwarten.

Dementsprechend werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als geringfügig eingestuft.

5.6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Bevölkerung und Gesundheit sind vorgesehen:

- Der Erhalt von struktur- und identitätsgebenden Gehölzen wirkt sich u.a. positiv auf die sozialen Determinanten der menschlichen Gesundheit aus
- Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen

5.7 Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten (Ensembles), einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ gemäß europäischem Verständnis in:

- archäologisches Erbe,
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftliches Erbe

Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt.

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

5.7.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß BauGB der Schutz von Kultur- und Sachgütern zu berücksichtigen. Dies umfasst die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern dies für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Quelle	Zielaussagen
<i>Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
<i>Landeswaldgesetz</i>	Zweck dieses Gesetzes ist es insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

5.7.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler, denkmalgeschützten Anlagen oder sonstigen kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen vorhanden. Auch Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen derzeit nicht vor.

Das Gebiet ist überwiegend durch naturnahe Wald- und Offenlandflächen geprägt und weist keine historisch gewachsene bauliche Struktur auf. Eine besondere kulturlandschaftliche Prägung durch historische Nutzungsformen ist im unmittelbaren Geltungsbereich nicht erkennbar.

5.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf dem Areal sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von erhöhtem Wert aufzufinden. Im Zuge der Planumsetzung ist kein Abriss von Bestandsbebauung notwendig.

Dementsprechend sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

5.7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden nach aktuellem Kenntnisstand keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmäler beeinträchtigt.

Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

VORENTWURF

5.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Schutzgutübergreifend)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Waldfläche genutzt werden. Das Plangebiet würde somit weiterhin durch die vorwiegende Nutzung überprägt und beeinflusst werden.

Insgesamt würde die Bestandssituation in ihrer jetzigen Form vermutlich weitestgehend unverändert bestehen bleiben.

5.9 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet

Die nächsten Störfallbetriebe befinden sich nach dem Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz etwa 15 km südlich (ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH Co KG). Die Störfallbetriebe tangieren aufgrund der Entfernung nicht die Planung.

Erdbebenereignisse sind gemäß der Online Karte "Erdbebenereignisse" des Landesamts für Geologie und Bergbau im Bereich Altenglan und Umgebung nicht verzeichnet. Die Ortsgemeinde liegt im Gebiet außerhalb von Erdbebenzonen.¹³

Was das Risiko für von der Fläche bzw. durch die Nutzung ausgehende Unfälle betrifft, ist aufgrund der geplanten Nutzung von keinem erhöhten Risiko auszugehen.

5.10 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

5.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

5.12 Beschreibung der umweltrelevanten und erheblichen Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrenzende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung, Kampfmittel	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität

¹³ Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand Februar 2026

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflan- zen	Fläche / Bo- den	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Tiere/ Pflanzen	Nahrungs- grundlage, Erholung, Naturerleb- nis	Gegenseitige Wechselwir- kungen in den einzelnen Ha- bitaten	Bodenbil- dung, Erosi- onsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasser- speicher	Vegetations- einfluss auf Kalt- und Frischlufte- ntstehung, Ein- fluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetations- bestand beein- flusst strukturelle Vielfalt und Eigen- art	Substanzschä- digung
Fläche / Boden	Lebens- grundlage, Lebens- raum, Er- tragspoten- zial, Rohstoffge- winnung	Lebensraum, Standortfak- tor	Bodenein- trag	Stoffeintrag, Trübung, Se- dimentation, Schadstofffil- tration, Was- serspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikro- klima	Archivfunk- tion, Verän- derung durch Intensivnut- zung oder Ab- grabungen, potenzielles Vorkommen im Gebiet
Wasser	Lebens- grundlage, Trink-, Brauchwas- ser, Erho- lung	Lebensgrund- lage, Trink- wasser, Le- bensraum	Stoffverla- gerung, Be- einflussung der Boden- art und - struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wol- kenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Ero- sion)	Substanzschä- digung
Klima/ Luft	Lebens- grundlage Atemluft, Wohlbefin- den	Vegetation beeinflusst Kaltluftentste- hung und – transport, dient der Rei- nigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosi- on	Gewässer- temperatur, Wasserbilanz (Grundwas- serneubil- dung), Belüf- tung	Strömung, Wind, Luftqua- lität, Durchmi- schung, O2- Ausgleich, Lo- kal- und Klein- klima, Be- einflussung von Klimazo- nen	Wachstumsbedin- gungen, Ausprä- gung Landschaft	Substanzschä- digung
Landschaft	Erholungs- eignung, Wohlbefin- den, Le- bensraum	Lebensraum- struktur	Erosions- schutz	Gewässer- verlauf, - scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/Kultur- landschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig cha- rakteristische landschafts- bildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird die bei Realisierung des Bebauungsplans eintretende Veränderung gegenüber der aktuellen Situation schwerpunktmäßig bezüglich der versiegelbaren Fläche rechnerisch ermittelt. Da in Rheinland-Pfalz nach wie vor die verbal-argumentative Darlegung des erforderlichen Kompensationsumfangs gilt (Baurechtskompromiss), wird diese im Folgenden näher konkretisiert.

Die Flächenwertermittlung für das Plangebiet basiert auf der festgesetzten überbaubaren Grundfläche einschließlich Überschreitungsoption und den auf Grundlage des Bebauungsplanes ermittelten Werten. Dabei wird der Charakter der Grundflächen berücksichtigt und differenziert bewertet.

6.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) am 16. Oktober 2015 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Land Rheinland-Pfalz ausgestaltet und teils abweichend geregelt. Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG wird die Kompensation – mit Ausnahme von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Aufwertung von Waldbeständen – auf den in Abs. 1 bestimmten Flächen festgelegt.

Konkretisiert werden diese Regelungen in der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (nachfolgend Landeskompensationsverordnung oder LKompVO) vom 12. Juni 2018. Sie bestimmt das Nähere zum Vollzug der Eingriffsregelung und zur Erhebung von Ersatzzahlungen für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Verwendung von Ersatzzahlungen. Die LKompVO zielt auf ein landesweit einheitliches Vorgehen im Vollzug der Eingriffsregelung. In § 2 Abs. 5 nennt sie daher explizit die Möglichkeit zur Einführung eines Bewertungsverfahrens.

Mit Einführung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (05/2021) soll der Vollzug der Eingriffsregelung harmonisiert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Praxisleitfaden wurde ebenso wie die LKompVO in enger Anlehnung an den Entwurf der Bundes-Kompensationsverordnung entwickelt, die nur für Vorhaben gilt, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden (z.B. Bundesnetzausbau). In Folge ist die Anwendung des Praxisleitfadens nur für Einzelbauvorhaben verbindlich und wird zur Anwendung in der Bauleitplanung empfohlen, wenngleich in Rheinland-Pfalz nach wie vor die verbal-argumentative Darlegung des Kompensationsbedarfs das verbindliche Verfahren darstellt (Mitteilung der obersten Naturschutzbehörde an die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Südwestpfalz). Der berechnete Kompensationswert dient somit zur richtungsweisenden Überprüfung des nachfolgend verbal-argumentativ begründeten Kompensationsumfangs. Eine „Nullbilanzierung“ des Eingriffs ist demnach nicht zwingend erforderlich und unterliegt, wie auch die Feststellung der Biotoptypen und derer Grundwerte inkl. Zu- und Abschlägen bzw. Time-lag-Faktoren, der gutachterlichen Einschätzung und ist im Bauleitverfahren grundsätzlich abwägbar.

Das Verfahren der integrierten Biotopbewertung beruht auf einem Wertpunktesystem. Hierfür ist für jedes betroffene Biotop das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff (Biotopwert nach Eingriff) und des Zustandes vor dem Eingriff (Biotopwert vor Eingriff) und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmeter zu ermitteln. Zusätzlich sind etwaige Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen, die sich aus bestehenden Beeinträchtigungen der Biotope (technische Überprägung) oder deren verhältnismäßig langen Entwicklungsdauer (Time-lag-Effekt) ergeben können.

Darüber hinaus ist bei Feststellung einer „*erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere*“ ist zusätzlich eine schutzgutbezogene Kompensation erforderlich. Diese wird anhand nachfolgend dargestellter Matrixtabelle ermittelt.

Bei Bodenversiegelungen ist gem. Praxisleitfadens grundsätzlich von einer „*erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere*“ (eBS) auszugehen, womit zusätzlich eine funktionspezifische bzw. schutzgutbezogene Kompensation erforderlich wird. Deshalb müssen Bodenversiegelungen explizit ausgeglichen werden, was durch die Verbesserung und Wiederherstellung verloren gegangener Bodenfunktionen erreicht werden kann.

Für alle übrigen Schutzgüter ergeben sich max. „*erhebliche Beeinträchtigungen*“ (eB), für die keine funktionspezifische Kompensation erforderlich wird.

Alle Eingriffe, Kompensationsflächen und -maßnahmen - auch solche, die der vorgezogenen Kompensation dienen (Ökokonto) - sind gemäß der Landeskompensationsverzeichnis-verordnung (LKompVzVO) zur Führung des Kompensationsverzeichnisses abschließend in der Fachanwendung „KSP“ bereitzustellen.

Folgende Biotoptypen liegen vor:

Biotoptyp	BT-Code	Grundwert	Fläche [m ²]	Biotopwert
Acker <i>intensiv bewirtschaftet</i>	HA0	6	3.951	23.706
Laubwald	AH	7	7.426	51.982
SUMME			11.377	75.688

Tabelle 1: Berechnung des Bestandswerts

Biotopwert des Plangebietes nach Realisierung des geplanten Vorhabens:

Biotoptyp	BT-Code	Grundwert	Fläche [m ²]	Biotopwert
Acker <i>intensiv bewirtschaftet</i>	HA0	6	3.801	22.806
Gebäude <i>maximal überbaubare Grundfläche</i>	HN1	0	150 ¹⁴	0
Obsthochstämme <i>junge Ausprägung</i>	BF3	11	12x7 ¹⁵	924

¹⁴ Inkl. maximaler Überschreitungsmöglichkeit von 50 m²

¹⁵ Insgesamt sind innerhalb des Sondergebiets sieben Obsthochstämme mit einem Stammumfang (SU) von jeweils mindestens 12 cm anzupflanzen. Die Ermittlung des Biotopwerts erfolgt durch Multiplikation des Stammumfangs mit den zugeordneten Biotopwertpunkten (SU × WP). Für die sieben Obsthochstämme mit jeweils 11 Biotopwertpunkten ergibt sich somit ein ökologischer Mehrwert von insgesamt 924 Biotopwertpunkten (7 × 12 × 11 WP). Die Berechnung entspricht der dargestellten Sonderfallbewertung des Praxisleitfadens zur Kompensation in RLP (S. 88 ff.).

Biototyp	BT-Code	Grundwert	Fläche [m ²]	Biotopwert
Laubwald	AH	7	7.426	51.982
SUMME			11.377	75.712

Tabelle 2: Berechnung des Planwerts

Somit entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 24 Wertpunkten (WP). Ein weiterer Ausgleich wird somit weder intern noch extern erforderlich.

VORENTWURF

7 Technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Überwachung

7.1 Methodik zur Ermittlung des Umweltzustandes und Schwierigkeiten der der Umweltprüfung

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbstständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB werden die Belange der potenziell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden können, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes, sowie die Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.) erfolgte durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Die im Maßnahmenteil entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen, so dass sie bei entsprechender Aufnahme in die Festsetzungen als Teil der Satzung rechtswirksam werden.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Mit Funktionen von besonderer Bedeutung sind Zustände von Natur und Landschaft gemeint, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße, das heißt "über den Durchschnitt hinaus", entsprechen. Werte und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung sind Ausprägungen der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese Unterscheidung zwischen Funktionen unterschiedlicher Bedeutung hat sich planungsmethodisch etabliert und kann auch auf die Schutzgutbereiche Biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter übertragen werden. Grundsätzlich betrachtet spielen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Eingriffsschwere bzw. des Kompensationsbedarfes. Sie geben daher auch Auskunft, ob das Planungsvorhaben über bestimmte Wirkfaktoren zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Pkt. 2 b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (= Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (= Auswirkungsprognose) zu enthalten. Letzteres stellt den Kern der

umweltfachlichen Aussagen dar und bildet auch die Grundlage für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Auf Grundlage dieser Daten folgte dann die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Vorschlag formuliert werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen, wie beispielsweise Untersuchungen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten.

Viele Angaben beruhen diesbezüglich auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z. T. beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Messungen, Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an denjenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist.

Im Zuge der Umweltüberwachung sind die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Arten des Bebauungsplanes auf Umsetzung zu prüfen. Dazu gehört auch die erneute Kontrolle des Geländes auf geschützte Arten vor Erschließungsbeginn. Weiterhin werden regelmäßige Begehungen der Ausgleichsflächen und Kontrolle der Wirkungen vorgeschlagen.

Sollten Werte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote verletzt sein, ist die Gemeinde gehalten zu handeln. Es folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

VORRENTWURF

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsinhalt

Mit dem Bebauungsplan „Waldstiftung“ wird am Ortsrand von Altenglan, Ortsteil Patersbach, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines naturpädagogischen Bildungs- und Erlebnisstandortes geschaffen. Ziel ist die Einrichtung eines Projektstandortes mit Bildungs-, Gemeinschafts- und Naturerlebnisfunktionen bei gleichzeitigem weitgehendem Erhalt der vorhandenen Wald- und Freiraumstrukturen.

Ausgangssituation

Das Plangebiet umfasst rund 1,14 ha und besteht derzeit überwiegend aus naturnahen Wald- und Gehölzflächen sowie kleineren Offenlandbereichen. Bauliche Anlagen sind im Bestand nicht vorhanden. Das Gebiet weist eine hohe Freiraumqualität auf und übernimmt wichtige Funktionen für Naturhaushalt, Landschaftsbild und ortsnahe Erholung.

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
Pflanzen und Biologische Vielfalt		
- Naturnahe Wald- und Gehölzflächen - keine geschützten Biotope oder sonstigen Schutzgebiet im Plangebiet - Strukturreiche Waldrandbereiche	- Erhalt von Gehölzstrukturen - die wertvollen Habitatstrukturen werden soweit vereinbar gesichert und in das angedachte Konzept integriert →geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut	- Erhalt von Gehölzstrukturen - Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen
Boden und Fläche		
- Fläche komplett unversiegelt - Natürliche Bodenfunktionen intakt - kaum anthropogen überprägt	- nur sehr geringe Neuversiegelung - Geringfügige Geländeänderungen möglich - Im Bereich der Waldfläche bleiben die natürlichen Funktionen bestehen →geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut	- Erhalt der Waldfläche - Begrenzung der zulässigen Grundfläche - Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser		
- Keine Oberflächengewässer im Plangebiet - Gute Versickerungsfähigkeit durch minimale Flächenversiegelung - Natürliche Regenwasserrückhaltung durch Waldbestand	- Keine Verringerung der Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses →geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut	- Erhalt und Sicherung der Waldfläche - Erhalt der unversiegelten Flächen

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
Klima und Lufthygiene		
- Waldfläche mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion - Kaltluftentstehungsgebiet: Waldfläche mit vermehrter Produktion - Geringe Vorbelastung	- es werden keine erheblichen klimaökologischen Negativeffekte erwartet - Erhalt bestehender Gehölzstrukturen → geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten	- Erhalt und Festsetzung der Waldfläche - Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen - Begrenzung der Bebauung
Landschaft		
- Landschaftsraum des Kuseler Berglandes - naturnaher Wald- und Freiraumcharakter - Gebiet selbst keine Naherholungsrelevanten Wegeverbindungen sowie nur sehr eingeschränkte Bedeutung für die Naherholung	- keine Auswirkungen auf umliegende Naherholungsräume - Erhalt von identitäts- und strukturgebenden Grünelementen - positive Weiterentwicklung der Erholungsfunktion → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut	- Begrenzung der maximal zulässigen Bauhöhen - landschaftsangepasste Gestaltung - Erhalt und Festsetzung der Waldfläche, Festsetzung zur Pflanzung von sieben Obsthochstämmen
Mensch, Bevölkerung, Menschliche Gesundheit		
- mittleres Radonpotenzial - ruhiger Ortsrandbereich - gute soziale Determinanten im Umfeld	- Erhalt bestehender Grünstrukturen (Klima, Luft, Erlebbarkeit, Identität, Struktur) - kein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen - keine störenden oder emissionsintensiven Nutzungen - keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber Folgen des Klimawandels → geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut	- Erhalt von Waldflächen - Ausschluss störender und nicht mit dem Sondergebiet kompatiblen Nutzungen
Kultur und Sachgüter		
- Innerhalb des Plangebiets und seiner direkten Umgebung befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter.	- keine Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern → keine Beeinträchtigungen zu erwarten	- Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmale beeinträchtigt. - Sollten bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

9 Referenzliste der Quellen

- Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, https://final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_6215.pdf
- Landesamt für Umwelt (10.07.2018): Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen Entstehungsgebiete und Wirkungsbereich
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=17
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630#kwisform>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Umweltatlas, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Grundwasser- Immissionskataster, abgerufen unter: [https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Abteilung Wasserwirtschaft, aufgerufen unter: http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/](https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/Ministerium_für_Umwelt_Landwirtschaft_Ernährung_Weinbau_und_Forsten_Rheinland-Pfalz_Abteilung_Wasserwirtschaft_aufgerufen_unter_http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>.
- Naturschutz RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2018.
- UVP- Gesellschaft (2014): Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.
- UVP- Gesellschaft (2020): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren.
- VDI 3787 Blatt 5, Umweltmetrologie- Lokale Kaltluft, Erscheinungsjahr: 2003-12
- VDI 3787 Blatt 5, Stadtentwicklung im Klimawandel, Erscheinungsjahr: 2020-09